

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Kraftfahrtversicherung für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge

Stand: AKB 07.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB),
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein sowie in den dazu gehörigen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter „Sie“ oder „Ihr“ sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Ansprechpartner der Gothaer vor Ort gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung	9
Allgemeine Kundeninformationen	11
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)	13
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	13
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	13
A.1.1 Was ist versichert?	13
A.1.2 Wer ist versichert?	14
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	15
A.1.4 Versicherungsschutz im Ausland	15
A.1.5 Was ist nicht versichert?	15
A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	16
A.2.1 Was ist versichert?	16
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	17
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	17
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?	18
A.2.6 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	19
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von mitversicherten Teilen?	19
A.2.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	19
A.2.9 Sachverständigenkosten	20
A.2.10 Selbstbeteiligung	20
A.2.11 Was wir nicht ersetzen	20
A.2.12 Werkstattservice (Privat-Kundentarif)	20
A.2.13 GAP-Deckung	20
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	21
A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	21
A.2.16 Was ist nicht versichert?	21
A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	22
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	22
A.3.1 Was ist versichert?	22
A.3.2 Wer ist versichert?	22
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	22
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	22
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	22
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	23
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung	24
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	24
A.3.9 Was ist nicht versichert?	26
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	26
A.3.11 Verpflichtung Dritter	26
A.3.12 Top-Schutz für Campingfahrzeuge	26
A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	26
A.4.1 Was ist versichert?	26

Das Inhaltsverzeichnis

A.4.2	Wer ist versichert?	27
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	27
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	27
A.4.5	Leistung bei Invalidität	27
A.4.5.1	Voraussetzungen für die Leistung	27
A.4.5.2	Art und Höhe der Leistung	27
A.4.6	Krankenhaustagegeld	28
A.4.7	Genesungsgeld	29
A.4.8	Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegten Sicherheitsgurten	29
A.4.9	Leistung bei Tod	29
A.4.10	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	30
A.4.11	Fälligkeit	30
A.4.12	Abtretung unserer Zahlung für eine mitversicherte Person	30
A.4.13	Was ist nicht versichert?	31
A.5	Top-Schutz – zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für Pkw	31
A.6	Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger	33
A.6.1	Top-Schutz für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger	33
A.6.2	Inhaltsversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger	34
A.6.2.1	Verbindung mit der Fahrzeugversicherung	34
A.6.2.2	Versicherungsort, versicherte und nicht versicherbare Gegenstände	34
A.6.2.3	Versicherte Ereignisse bei bestehender Fahrzeugteilversicherung	35
A.6.2.4	Versicherte Ereignisse bei bestehender Fahrzeugvollversicherung	36
A.6.2.5	Entschädigungsleistung, Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung	36
A.6.2.6	Anwendung der für die Fahrzeugversicherung geltenden Regelungen	37
A.7	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	37
A.8	Fahrerschutz – zusätzliche Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung	38
A.8.1	Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung	38
A.8.2	Was ist versichert?	39
A.8.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	39
A.8.4	Subsidiarität	39
A.8.5	Versicherungsschutz im Ausland	39
A.8.6	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	39
A.8.7	Was ist nicht versichert?	40
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	40
B.1	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	40
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	40
C	Beitragszahlung	41
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	41
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	41
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	41
C.4	Zahlungsperiode (Zahlweise)	41
C.5	Zahlung bei Lastschriftermächtigung	42
C.6	Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	42

Das Inhaltsverzeichnis

D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	42
D.1	Pflichten bei allen Versicherungsarten	42
D.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	42
D.3	Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeug- und der Kfz-Unfallversicherung	43
D.4	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	43
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	43
E.1	Pflichten bei allen Versicherungsarten	43
E.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	44
E.3	Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung	44
E.4	Zusätzliche Pflichten beim Autoschutzbrief	44
E.5	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Unfallversicherung und für den Fahrerschutz	44
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	45
E.7	Folgen der Nichteinhaltung bestimmter Fristen in der Kfz-Unfallversicherung	45
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	45
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	45
F.2	Ausübung der Rechte	45
F.3	Auswirkung einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	45
G	Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	46
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	46
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	46
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	47
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	47
G.5	Zugang der Kündigung	47
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	48
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	48
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	48
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen	48
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	48
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	49
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder außerhalb der Saison	49
H.4	Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	49
H.5	Welche Besonderheiten gelten bei Ausfuhrkennzeichen?	49
I	Schadenfreiheitsrabattsystem	49
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	49
I.2	Ersteinstufung	50
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	50
I.2.2	Sonderersteinstufung in SF-Klasse SF 1/2	50
I.2.3	Zweitfahrzeug-Bonus für überwiegend privat genutzte Pkw, Krafträder, Quads, Trikes und Campingfahrzeuge	50
I.2.4	Berücksichtigung der SF-Klasse des Erstwagens für den Zweitwagen bei überwiegend privat genutzten Pkw	51

Das Inhaltsverzeichnis

I.2.5	Sondereinstufung für überwiegend privat genutzte PKW von Kindern umfangreich versicherter Kunden	51
I.2.6	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Fahrzeugvollversicherung	51
I.2.7	Führerscheinsonderregelung	52
I.2.8	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	52
I.3	Jährliche Neueinstufung	52
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	52
I.3.2	Weiterstufung bei schadenfreiem Verlauf	52
I.3.3	Weiterstufung bei Saisonkennzeichen	52
I.3.4	Weiterstufung bei Verträgen mit SF-Klasse SF 1/2, S, 0 oder M	52
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	52
I.3.6	Rabattschutz	53
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	53
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	53
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	54
I.5	Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden?	54
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	54
I.6.1	In welchen Fällen muss der Schadenverlauf übernommen werden?	54
I.6.2	In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs außerdem möglich?	54
I.6.3	Welche weiteren Regelungen gelten für die Übernahme?	54
I.6.4	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	56
I.6.5	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	56
I.6.6	Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Ruheversicherung	56
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	56
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	57
I.9	Nach welcher Person richtet sich die Einstufung?	57
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	57
J.1	Typklassen	57
J.2	Regionalklassen	57
J.3	Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif für die Kraftfahrtversicherung ändern?	57
J.4	Kündigungsrecht	58
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	58
J.6	Änderung der Tarifstruktur	58
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	58
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	58
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	58
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes	58
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	58
K.5	Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs	59
K.5.1	Angaben bis zur Antragstellung	59
K.5.2	Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages	59
L	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen	59
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	59

Das Inhaltsverzeichnis

L.2	Gerichtsstände	60
L.3	Anzeigen und Willenserklärungen	60
M	Bedingungsänderung	60
Klausel 6802 über die Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs in der Fahrzeugversicherung		60
Anhänge für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge (Anhang-Gewerbe)		61
Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)		61
1.	Pkw	61
2.	Mietwagen	61
3.	Taxen	61
4.	Selbstfahrervermietfahrzeuge	61
5.	Leasingfahrzeuge	61
6.	Kraftomnibusse	61
7.	Werkverkehr	61
8.	Gewerblicher Güterverkehr	61
9.	Umzugsverkehr	61
10.	Wechselaufbauten	61
11.	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	61
12.	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	61
13.	Sonst. landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	61
14.	Milchtankwagen	61
15.	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	61
16.	Lieferwagen	61
17.	LKW	62
18.	Zugmaschinen	62
19.	Aufbauart des Fahrzeugs	62
20.	Verwendung des Fahrzeugs zur Beförderung gefährlicher Güter	62
21.	Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen	62
Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		63
1.	Pkw	63
1.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	63
1.2	Rückstufung im Schadenfall	63
2.	Taxen und Mietwagen und Nutzfahrzeuge	65
2.1	Einstufung von Taxen, Mietwagen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	65
2.2	Rückstufung im Schadenfall	66
Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung		67
1.	Nicht besetzt	67
2.	Jährliche Fahrleistung	67
3.	Neuwert von Mietwagen und Taxen	67
4. bis 8.	nicht besetzt	67
9.	Zahlungsperiode (Zahlweise)	67

Das Inhaltsverzeichnis

Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

68

1.	Berufsgruppe A	68
2.	Berufsgruppe B	68
3.	Berufsgruppe D	69
4.	Berufsgruppe Z	69

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)

70

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	70
A.1	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	70
A.1.1	Was ist versichert?	70
A.1.2	Wer ist versichert?	70
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	70
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	70
A.1.5	Was ist nicht versichert?	70
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	71
C	Beitragszahlung	71
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	71
D.1	Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung	71
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	71
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	72
E.1	Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten	72
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	72
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	72
G	Laufzeit und Ende des Vertrags	73
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	73
I	Schadenfreiheitsrabattsystem	73
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	73
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	73
L	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen	73
M	Bedingungsänderung	73

Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung

(Gemäß § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen, Stand 01.06.2017)

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Kraftfahrtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgend aufgeführten Unterlagen

- Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AKB)
- Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV).

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Gothaer Kraftfahrtversicherung für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge.

Bitte beachten Sie: Nachfolgend sind alle rechtlich selbstständigen Produkte der Gothaer Kraftfahrtversicherung beschrieben. Die auf Ihren persönlichen Bedarf zugeschnittene Auswahl der Produkte entnehmen Sie dem Vorschlag.

• Kfz-Haftpflichtversicherung

Schützt Sie und mitversicherte Personen gegen begründete und unbegründete zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch Ihres Kraftfahrzeugs (Kfz) ein Anderer geschädigt wird. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB).

• Kfz-Versicherung von Umweltschäden

Schützt Sie gegen begründete und unbegründete öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche wegen eines im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (z. B. Dienstreise mit dem versicherten Kfz) verursachten Umweltschadens. Den genauen Umfang entnehmen Sie Abschnitt A der Sobed. Kfz-USV.

• Fahrzeugversicherung

Ersetzt Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug, die z. B. infolge Kollision oder der Verwirklichung bestimmter Naturgewalten entstehen. Sie können zwischen dem Abschluss einer Voll- oder Teilkaskoversicherung wählen. Der Versicherungsschutz der Vollkaskoversicherung ist umfangreicher. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Fahrzeugversicherung (A.2 AKB).

• Schutzbriefversicherung

Leistet Entschädigung in Geld oder erbringt für Sie **Serviceleistungen** bei Panne, Unfall, Diebstahl, Fahrer-ausfall, Kinderrückholung oder Krankenbesuch. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Auto-schutzbrief (A.3 AKB).

• Kfz-Unfallversicherung

Sichert Sie oder eine andere versicherte Person gegen die **finanziellen Folgen eines Unfalls** ab, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder damit verbundenen Anhängers steht. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Kfz-Unfallversicherung (A.4 AKB).

• Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der AKB bzw. Sobed. Kfz-USV genannt. Hierzu einige Beispiele, für die **kein Versicherungsschutz** gewährt wird:

- Schadenersatzansprüche in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund vertraglicher Vereinbarung
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden in der Fahrzeugversicherung
- Werkstattkosten in der Schutzbriefversicherung
- Gesundheitsschädigungen durch Krankheiten* und krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen in der Kfz-Unfallversicherung.

* sofern nicht Folge eines versicherten Unfalls

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der **Beitrag** richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie dem Vorschlag.

Die jeweiligen **Fälligkeiten** und der **Zahlungszeitraum** richten sich nach der **Zahlungsperiode (Zahlweise)** die Sie ebenfalls dem Vorschlag entnehmen können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den vorläufigen Versicherungsschutz (B AKB), dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB), den Regelungen zur beitragsfreien Ruheversicherung bei Außerbetriebsetzung (H.1 AKB) und ggf. den Regelungen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (H.2 AKB).

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages **gilt als rechtzeitig**, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Sofern Sie uns eine **Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschrift-Mandat) erteilen, gilt Ihre Zahlung jeweils als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Regelung zum rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes (B.2 Absatz 4 AKB) und dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB).

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden durch

- vorsätzliche und widerrechtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Beteiligung an behördlich genehmigten, kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
- Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- Kernenergie.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den jeweiligen Regelungen unter „Was ist nicht versichert?“ (A.1.5, A.2.16, A.3.9, A.4.11, A.7 Absatz 6, A.8.7 AKB sowie A.1.5 der Sobed. Kfz-USV).

Pflichten

(Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über

- die Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (D AKB und Sobed. Kfz-USV),
- die Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (E AKB und Sobed. Kfz-USV),
- Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (H AKB und Sobed. Kfz-USV) sowie
- die Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB und Sobed. Kfz-USV).

• bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform **Gefahrenumstände**, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

• während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Das Fahrzeug darf im öffentlichen Verkehrsraum nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis geführt werden.
- Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Rennen verwendet werden.
- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

• bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind **insbesondere** Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den **Eintritt des Versicherungsfalles**, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, **unverzüglich anzuzeigen**, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Bei Eintritt des Schadenereignisses haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Soweit die Umstände dies gestatten, müssen Sie unsere Weisung einholen und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie uns die Führung des Rechtsstreites zu überlassen.
- In der Fahrzeugversicherung müssen Sie Entwendungs-, Brand- oder Wildschäden unverzüglich der Polizei anzeigen, wenn der Schaden den Betrag von 1.000,- EUR übersteigt.

Übrigens: Ihre erste **Schadenmeldung** können Sie **schnell und einfach** telefonisch vornehmen.

Über das **Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508** sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der **Versicherungsschutz des Hauptvertrages beginnt** mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wird das Fahrzeug neu auf Sie zugelassen, besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab dem Tag der Zulassung, in allen anderen Fällen ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der **Versicherungsschutz endet** mit Beendigung des Versicherungsvertrages und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den Beginn des Vertrages und den vorläufigen Versicherungsschutz (B AKB und Sobed. Kfz-USV), dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen über Laufzeit und Ende des Vertrages sowie Veräußerung des Fahrzeugs (G AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen zur beitragsfreien Ruheversicherung bei Außerbetriebsetzung und ggf. den Regelungen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (H AKB und Sobed. Kfz-USV).

Hinweise zur Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet durch Kündigung oder Risikofortfall und in weiteren vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Bei **Verträgen mit festem Vertragsablauf** endet der Vertrag automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht die Gothaer Kraftfahrtversicherung auf den Käufer über. Er kann den Vertrag übernehmen oder entscheiden, ob er beendet wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den vorläufigen Versicherungsschutz (B AKB und Sobed. Kfz-USV), dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen über Laufzeit und Ende des Vertrages sowie Veräußerung des Fahrzeugs (G AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen zur beitragsfreien Ruheversicherung bei Außerbetriebsetzung (H AKB und Sobed. Kfz-USV).

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

• Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Steuernummer	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 215/5887/0021	
	Vorsitzender des Aufsichtsrats Vorstand	Prof. Dr. Werner Görg Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender) Oliver Brüß Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Karsten Eichmann Harald Ingo Eppe	
• Ladungsfähige Anschrift	Postanschrift Hausanschrift	50598 Köln Arnoldiplatz 1 50969 Köln	
• Niederlassungen im Inland	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Gothaer Allgemeine Versicherung AG Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Wandsbeker Allee 77 Gothaer Allee 1 Johannesstr. 39–45	22041 Hamburg 50969 Köln 70176 Stuttgart
• Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter	Frankreich Gothaer Allgemeine Versicherung AG Hauptbevollmächtigter	2 Quai Kléber F-67000 Strasbourg Claude Ketterle	
• Hauptgeschäftstätigkeit	Direkter und indirekter Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Versicherungszweigen.		
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn		
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:		
• Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.		
Garantie/Sicherungsfonds (Entschädigungsregelungen)	Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfond, der bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers eintritt: Verkehrsofferhilfe Wilhelmstr. 43 / 43 G 10117 Berlin		
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung , wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung genannt.		
Informationen zum Vertrag			
• Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben vier Wochen gebunden. Danach unterbreiten wir Ihnen gerne einen neuen Vorschlag.		
• Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.		
• Zustandekommen des Vertrages	Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande.		

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ende der Widerrufsbelehrung

• Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag.

• Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

• Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.

• Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

• Gerichtsstand

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Vorbemerkungen

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Abhängig von Art und Verwendung des versicherten Fahrzeugs können Sie mit uns Erweiterungen des Leistungsumfangs vereinbaren.

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung:

- Fahrerschutzversicherung (A.8)

Für die Fahrzeugversicherung

- GAP-Deckung (A.2.13)
- Top-Schutz (A.5 bzw. A.6.1)
- Inhaltsversicherung (A.6.2)
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (A.7)

Diese Erweiterungen des Leistungsumfangs stellen keine rechtlich selbstständigen Verträge dar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Leistungserweiterungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Die Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden finden Anwendung, soweit diese vereinbart sind. Das Gleiche gilt für die besonderen Bedingungen zur Oldtimerversicherung (nur Gothaer Kraftfahrtversicherung für überwiegend privat genutzte Pkw).

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und die Anlagen gelten für Kraftfahrtversicherungsverträge, soweit für diese gemäß § 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht und die zu versichernden Kraftfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeughänger zulassungspflichtig sind, jedoch nicht für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und – Handwerks sowie der Kraftfahrzeughersteller.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als Versicherung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

Hinweis: Der Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung kann für bestimmte Fahrzeugarten durch Vereinbarung des Fahrerschutzes erweitert werden (vergl. A.8). Ob der Fahrerschutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- 2) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- 3) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- 5) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

**Führen von im Ausland
angemieteten
Selbstfahrervermiet-Kfz**

- 6) Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 bis 5 erstreckt sich auch auf Schäden, die Sie als Fahrer eines Selbstfahrervermietfahrzeugs verursachen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a) Bei dem Selbstfahrervermietfahrzeug handelt es sich um ein(en)
- Pkw,
 - Campingfahrzeug,
 - Kraftrad,
 - Quad,
 - Trike oder
 - Klein- oder Leichtkraftrad.
- b) Das Fahrzeug wurde von Ihnen auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet und ist versicherungspflichtig.

Als Ausland gelten die Länder, in denen nach A.1.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung durch Sie für eine Dauer von höchstens 6 Wochen.

- c) Das von Ihnen bei uns versicherte Fahrzeug ist ein
- Pkw,
 - Kraftrad (nicht Leichtkraftrad),
 - Trike,
 - Quad oder
 - Campingfahrzeug
- und wird überwiegend privat genutzt.

Leistungen nach Absatz 1 bis 5 erbringen wir nur, soweit nicht

- aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht oder
- der Geschädigte von einem anderen Versicherer oder Sozialversicherungsträger Ersatz seiner Ansprüche erlangen kann. Leistungen dieser Versicherer rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Selbstfahrervermietfahrzeug von

- Ihrem Ehe- oder Lebenspartner,
- Ihrem Kind oder
- einem (Schwieger-) Elternteil von Ihnen

gefahren wird. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft und
- darf das Selbstfahrervermietfahrzeug gemäß Mietvertrag führen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die gegen Sie oder eine andere mitversicherte Person wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs geltend gemacht werden.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den übrigen Bestimmungen dieser AKB.

A.1.2

Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) Den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1 Absatz 5 mitversicherten Fahrzeugs.

Hiervon abweichend gilt der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.1 Absatz 6 nur für Sie und

- a) Ihren Ehe- oder Lebenspartner,
- b) Ihre (Schwieger-) Eltern,
- c) Ihre Kinder,

als Fahrer eines von Ihnen im Ausland angemieteten, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeugs. Für die in Satz 2 Buchstabe a) bis c) genannten Personen gilt dies nur, soweit diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und das Fahrzeug gemäß Mietvertrag führen dürfen.

Die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

- 1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für unsere Leistung die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist unsere Leistung je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 15.000.000 Euro beschränkt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Für alle Fälle nach A.1.1 Absatz 6 gilt: Leistungen, die von den in A.1.1 Absatz 6 Satz 8 genannten Versicherern erbracht werden, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.

- 2) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
- 3) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- 4) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente (Rentenwert) die zur Verfügung stehende Versicherungssumme gilt: Die Rente wird von uns nur im Verhältnis der unverbrauchten Versicherungssumme zum Rentenwert erbracht.

Den Rentenwert ermitteln wir aufgrund

- einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und
- unter zugrunde Legung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Dabei legen wir den arithmetischen Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde.

Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente müssen wir zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnen.

- 5) Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.
- 6) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter. Das gilt nicht, wenn
 - durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder
 - sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- 7) Übersteigt der Rentenwert die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, gilt für die Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, Folgendes: Die sonstigen Leistungen werden wir mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme absetzen.

A.1.4

Versicherungsschutz im Ausland

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- 1) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- 2) Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt Absatz 1 Satz 2.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz

Genehmigte Rennen

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.1 Absatz 4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug
 - verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- 7) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- 8) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

**Schäden durch Kernenergie
Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall**

- 9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
10) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Hinweise: Der Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung kann durch Vereinbarung des Top-Schutzes für Pkw (vergl. A.5), Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger (vergl. A.6.1) erweitert werden. Ob der Top-Schutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Für Campingfahrzeuge oder Wohnwagenanhänger können Sie zur Fahrzeugversicherung eine Inhaltsversicherung abschließen (vergl. A.6.2).

A.2.1

Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) kann als Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) oder als Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abgeschlossen werden.

- 1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung).

- 2) Versichert sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile, die
- im Fahrzeug eingebaut oder
 - am Fahrzeug befestigt und gegen Wegnahme gesichert sind oder
 - unter Verschluss verwahrt werden,

soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Fahrzeugzubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben in ausschließlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs unterstützende Funktion oder dienen dem Komfort.

Hinweise:

Bestimmte Gegenstände sind nicht versicherbar. Eine Aufzählung dieser nicht versicherbaren Gegenstände finden Sie in Absatz 5.

Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen gelten

- Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen, als Fahrzeugteile,
- Ladekabel und Ladegeräte als Fahrzeugzubehörteile.

Beitragsfrei mitversicherte Teile (Privatkunden-Tarif)

- 3) Für Fahrzeuge im Sinne von Anhang 1 für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge gilt:
- a) Nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro versichert.
- b) TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen (keine heraus- oder abnehmbaren Navigationsgeräte) sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone, Smartphones o. ä.), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro versichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Beitragsfrei mitversicherte Teile (Gewerbekunden-Tarif)

- 4) Für Fahrzeuge im Sinne von Anhang 1 für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt:
- a) TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen (keine heraus- oder abnehmbaren Navigationsgeräte) sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone, Smartphones o. ä.), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind bei Personenkraftwagen bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.
- b) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen (soweit mit dem Fahrzeug fest verbunden) sowie besondere Oberflächenbehandlungen sind bei Personenkraftwagen bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 Euro, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 Euro mitversichert.
- c) Sonstige nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind zusätzlich bei Personenkraftwagen bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro, bei allen übrigen gewerblich genutzten Fahrzeugen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro mitversichert.

Nicht versicherbare Gegenstände

- 5) Abweichend von Absatz 2 sind die folgenden Fahrzeugzubehöerteile in der Fahrzeugversicherung nicht versicherbar, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:
Atlas, Autokarten, Autokompass, Datenträger (z. B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Ersatzteile (außer solche, die der Behebung von Betriebsstörungen dienen, z. B. Leuchtmittel, Sicherungen), faltgarage, Magnetschilder, heraus- oder abnehmbare Navigationsgeräte, Regenschutzplane. Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen außerdem Sonderlackierungen (z. B. Airbrush, Postermotive unter Klarlack).
- 6) Keine Fahrzeugzubehöerteile im Sinne von Absatz 2, und somit weder versichert noch versicherbar, sind beispielsweise die folgenden Teile, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:
Autodecke, Bildplatte, CD/DVD-Platte, Diktiergeräte, Edelpelz, Fahrerkleidung, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 Euro, Funkrufempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop (auch Netbook oder Tablet-PC), Maskottchen, Mobiltelefone, Smartphones o. ä., Rasierapparat, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder, Videokameras über 50 Euro (soweit nicht als Teil der Bordelektronik fest in das Fahrzeug integriert)
- 7) Bis zu den in Absatz 3 bis 4 genannten Wertgrenzen verzichten wir jeweils auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung. Der Wert, der die in Absatz 3 und 4 genannten Wertgrenzen übersteigt, ist nur gegen Beitragszuschlag versicherbar.

A.2.2

Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Brand und Explosion

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

- 1) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- 2) Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:
 - a) Diebstahl und Raub des Fahrzeugs sowie die Herausgabe des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund räuberischer Erpressung.
Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von Sachen, die nicht unter den Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung fallen (z. B. Hausrat, Kleidung, Wertsachen, vergl. A.2.1 Absatz 5 und 6).
Ausnahme: Sie haben für ein Campingfahrzeug oder einen Wohnwagenanhänger zur Fahrzeugversicherung eine Inhaltsversicherung abgeschlossen (vergl. A.6.2).
 - b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
 - c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

- 3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

- 4) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein). Bei Personenkraftwagen ist darüber hinaus der Zusammenstoß mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen versichert.

Marderbiss

- 5) Versichert sind Schäden durch Marderbiss, soweit sie unmittelbar an Kabeln, Leitungen und Schläuchen eingetreten sind. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

Glasbruch

- 6) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Nicht versichert sind Folgeschäden. Ausnahmen: Wir ersetzen nach einem Bruchschaden die erforderlichen Kosten für

- die Reinigung des Innenraums und
- den Ersatz von Vignetten und Plaketten, die sich an der Verglasung befunden haben.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- 7) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.3

Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Schäden durch Unfall

- 1) Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.
- 2) Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:
 - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen (Bremschäden).
 - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung (Betriebsschaden).
 - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben (reine Bruchschäden).
 - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger
 - Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Hinweis: Der Versicherungsschutz kann für bestimmte gewerblich genutzte Fahrzeuge durch Vereinbarung auf reine Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (vergl. A.7) ausgedehnt werden. Ob die Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen

- 3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?

Wiederbeschaffungswert

- 1) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile. Das gilt nicht, wenn in den folgenden Absätzen oder in A.2.1 etwas anderes bestimmt ist.
Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie
 - für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile
 - am Tag des Schadenereignissesbezahlen müssen.
Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.

Neupreis

- 2) Wir ersetzen einen Schaden nach A.2.6 Absatz 1 Satz 1 und 2 bis zur Höhe des Neupreises unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um
 - einen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) oder um
 - ein Kraffrad im Sinne von Anhang 1 Ziffer 4 des Anhangs für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge.
 - b) der Schaden tritt in den ersten 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein,
 - c) das Fahrzeug befindet sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Eigentum desjenigen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Bei überwiegend privat genutzten Pkw gilt dies auch, wenn das Fahrzeug mit einer Laufleistung von bis zu 1.000 km unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben wurde.

Neupreis ist der Betrag,

- der von Ihnen oder
- bei Leasingfahrzeugen vom Eigentümer

für den Kauf eines neuen Fahrzeugs aufgewendet werden muss, das in Typ und Ausstattung dem versicherten Fahrzeug gleicht.

Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Leistungsgrenze

- 3) Liegt die nach Absatz 1 und 2 ermittelte Höchstentschädigung über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung, gilt Folgendes: Abweichend von Absatz 1 und 2 bildet die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungsgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung.

Hinweis: Sie können gegebenenfalls durch Vorlage eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen jederzeit beantragen, dass die Leistungsgrenze auf den im Gutachten festgestellten Wiederbeschaffungswert erhöht wird.

Wir können die Vereinbarung davon abhängig machen, dass Sie mit uns einen höheren Beitrag und/oder eine höhere Selbstbeteiligung vereinbaren.

Anrechnung des Restwertes

- 4) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen. Den Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) rechnen wir auf die Ersatzleistung an. Von uns eingeholte und Ihnen mitgeteilte Restwert-Angebote sind bei der Veräußerung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.

Mehrwertsteuer

- 5) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt Folgendes: Wir erstatten die Mehrwertsteuer nur,
- soweit diese von Ihnen für die Beseitigung des Schadens durch Reparatur oder Wiederbeschaffung tatsächlich aufgewendet wurde und
 - Sie uns die aufgewendete Mehrwertsteuer nachgewiesen haben.

Anrechnung einer Unterversicherung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern

- 6) Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern liegt der Beitragsberechnung der Gesamtnettopreis des versicherten Fahrzeugs zugrunde. Ist der vereinbarte Gesamtnettopreis erheblich niedriger als der nach Anhang 3 Ziffer 10 zu bestimmende tatsächliche Gesamtnettopreis, vermindert sich unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung dann nur in dem Verhältnis, in dem der vereinbarte Gesamtnettopreis zum tatsächlichen Gesamtnettopreis steht. Das gilt nur, wenn Sie die Abweichung zu vertreten haben. Sofern der vereinbarte Gesamtnettopreis den tatsächlichen Gesamtnettopreis übersteigt, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Entschädigung. Sie können in diesem Fall jederzeit die Herabsetzung des vereinbarten Gesamtnettopreises verlangen (vergl. K.2).

A.2.6

Was zahlen wir bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

- 1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach A.2.5 zu berechnende Höchstentschädigung. Die Neupreiseschädigung nach A.2.5 Absatz 2 erbringen wir auch, wenn
- bei Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mindestens 70 % des Wiederbeschaffungswertes betragen und
 - das versicherte Fahrzeug nicht repariert wird.
- Den Restwert des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 auf die Entschädigungsleistung an.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

- 2) Bei Zerstörung oder Verlust eines Pkw (einschließlich Mietwagen, Taxi und Selbstfahrervermiet-Pkw) oder Campingfahrzeugs infolge Diebstahls gilt Folgendes: Die nach A.2.5 Absatz 1 bis 3 zu berechnende Entschädigungsleistung vermindert sich um 10 %. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.10 bleibt hiervon unberührt.

A.2.7

Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von mitversicherten Teilen?

Reparatur

- 1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5 Absatz 1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.
 - b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes (vergl. A.2.5 Absatz 4 und A.2.5 Absatz 1).

Buchstabe a und b gelten bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs entsprechend.

Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.

Abschleppen

- 2) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei dürfen die Kosten für das Abschleppen zusammengerechnet mit unserer Leistung wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach Absatz 1 die Obergrenze nach Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b nicht überschreiten. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

- 3) Werden bei der Reparatur alte Reifen gegen neue Reifen ausgetauscht, ziehen wir von den Kosten der neuen Reifen einen dem Alter und der Abnutzung der alten Reifen entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

A.2.8

Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. versicherter Teile

- 1) Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn versicherte Teile entwendet worden sind.

Eigentumsübergang nach Entwendung	<p>2) Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.</p> <p>3) Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Das gilt für versicherte Teile entsprechend.</p> <p>4) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16 Absatz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p>
A.2.9 Sachverständigenkosten	<p>Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.</p>
A.2.10 Selbstbeteiligung	<p>1) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Für Abwicklungsschäden von Leasingfahrzeugen (Full-Leasing) kann eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart werden.</p> <p>2) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Das Gleiche gilt bei Ersatz von Rettungskosten nach § 83 Versicherungsvertragsgesetz.</p>
A.2.11 Was wir nicht ersetzen	<p>Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden), Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.</p>
A.2.12 Werkstattservice (Privat-Kundentarif)	<p>Soweit vereinbart, gilt im AutoMobil-Tarif abweichend von A.2.5 bis A.2.8 Folgendes:</p> <p>1) Wir wählen die Werkstatt aus (Partnerwerkstatt), in der das versicherte Fahrzeug repariert werden kann.</p> <p>2) Erforderliche Kosten der Wiederherstellung im Sinne von A.2.6 und A.2.7 sind die Reparaturkosten, die in der von uns benannten Partnerwerkstatt anfallen. Das gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs als auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten.</p> <p>3) Lassen Sie die Reparatur nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt durchführen, übernehmen wir 85 % der nach A.2.5 und A.2.7 berechneten Leistung. Lassen Sie die Reparatur überhaupt nicht durchführen, ersetzen wir nur die erforderlichen Kosten, die bei Reparatur des Fahrzeugs in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt entstanden wären.</p> <p>4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach A.2.5 bis A.2.11 für die Ermittlung der Ersatzleistung.</p> <p>5) Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung können Sie auch das Sachverständigenverfahren gemäß A.2.17 nutzen.</p>
A.2.13 GAP-Deckung	<p>1) Durch Vereinbarung der GAP-Deckung können Sie den Leistungsumfang der Fahrzeugvollversicherung unter folgenden Voraussetzungen erweitern:</p> <p>a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Kraftrad (nicht Leicht- oder Kleinkraftrad), – einen Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) oder – einen Lieferwagen oder LKW im Werkverkehr. <p>b) Das versicherte Fahrzeug ist kreditfinanziert oder wird geleast.</p> <p>Ob eine Fahrzeugvollversicherung mit GAP-Deckung vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.</p> <p>Sie und wir können verlangen, dass die GAP-Deckung aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.</p>
Wofür leisten wir?	<p>2) Im Rahmen der GAP-Deckung leisten wir über den nach A.2.5 bis A.2.7 zu bestimmenden Betrag hinaus den Differenzbetrag zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Leasing- oder Kreditrestbetrag (Buchwert) und – der jeweiligen Leistungsgrenze in der Fahrzeugversicherung gemäß A.2.5 Absatz 1 bzw. A.2.5 Absatz 2. <p>Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Leasingraten und dem abgezinstem Leasingrestwert. Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Kreditraten (einschließlich Rest- oder Schlussrate). Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewordene, nicht bezahlte Raten. Bei der Berechnung stellen wir auf den Zeitpunkt des Schadenereignisses ab.</p>
Voraussetzungen für die Leistung	<p>3) Wir erbringen unsere Leistung unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Der Schaden ist während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrages eingetreten.</p> <p>b) Es ist der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Fahrzeugs eingetreten. Bei Beschädigung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung müssen mindestens 70 % des Wiederbeschaffungswertes betragen und – das versicherte Fahrzeug wird nicht repariert.

- c) Sie sind der Leasing- bzw. Kreditnehmer.
- d) Der Leasing- oder Kreditgeber hat seinen Anspruch auf den Differenzbetrag Ihnen gegenüber geltend gemacht.
- e) Bei Kreditverträgen dient das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des versicherten Fahrzeugs. Hinweis: Gemäß E.3 Absatz 3 sind Sie verpflichtet, uns den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsübernahmeerklärung vorzulegen.

Leistungsgrenzen

- 4) Unsere Leistung im Rahmen der GAP-Deckung ist begrenzt: Wir zahlen höchstens 30 % des Wiederbeschaffungswertes (vergl. A.2.5 Absatz 1).
Außerdem ist unsere Gesamtleistung aufgrund dieser Bestimmung sowie nach A.2.5 bis A.2.7 begrenzt auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (vergl. A.2.5 Absatz 3).
Die Leistung aus der GAP-Deckung erbringen wir auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Wofür leisten wir nicht?

- 5) Bei der Ermittlung des Differenzbetrages (vergl. Absatz 2) bleiben Wertminderungen des versicherten Fahrzeugs infolge
 - Vorschäden (reparierten wie unreparierten) und/oder
 - einer über die Vereinbarungen im Leasing- oder Kreditvertrag hinausgehenden Inanspruchnahme (insbesondere durch Überschreitung der vereinbarten km-Fahrleistung)
 unberücksichtigt. Nicht erstattet werden:
 - Nachforderungen des Leasing- oder Kreditgebers wegen Verstößen gegen Abreden aus dem Leasing- oder Kreditvertrag (z. B. mangelnde Wartung des Fahrzeugs) und
 - vom Leasing- oder Kreditgeber berechnete Gebühren oder Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Bearbeitungsgebühren, Überführungs- oder Abmeldekosten).

Rückstufung im Schadenfall

- 6) Wir wenden die Regelungen zur Rückstufung im Schadenfall (vergl. I.3.5 und I.4.2) auch dann an, wenn Sie nur die GAP-Deckung aber keine Leistung nach A.2.5 – A.2.7 in Anspruch genommen haben. Das gilt nur, wenn der Schaden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen gemäß A.2.3 eingetreten ist.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch aus Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.
- 2) Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
 - wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.
- 3) Ist das versicherte Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige. Dies gilt bei Entwendung versicherter Teile entsprechend.
- 4) Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Dies gilt nicht,

- soweit wir gemäß A.2.16 Absatz 2 auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet haben, oder
- wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführen.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- 2) Wir verzichten
 - gegenüber Ihnen als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigten Fahrer und anderen in der Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen
 - in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung
 auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind
 - die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs,
 - die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
 - Schäden, die durch Straftaten verursacht wurden.

In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- Genehmigte Rennen** 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.
- Reifenschäden** 4) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.
- Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt** 5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Schäden durch Kernenergie** 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs, im Schadenfall** 7) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.
- A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**
- 1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
 - 2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
 - 3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
 - 4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Die Schutzbriefversicherung kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für

- denselben Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermietfahrzeug),
- denselben Lieferwagen im Werkverkehr,
- dasselbe Kraftrad (jedoch nicht als Leicht- oder Kleinkraftrad),
- dasselbe Trike, Quad oder
- dasselbe Campingfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 to abgeschlossen werden.

Dort, wo in den Bestimmungen dieses Abschnitts auf Ihren ständigen Wohnsitz abgestellt wird, ist für gewerbliche Fahrzeuge der regelmäßige Standort gemeint.

Hinweis: Der Versicherungsschutz in der Schutzbriefversicherung für Campingfahrzeuge kann durch Vereinbarung des Top-Schutzes erweitert werden (vergl. A.3.12). Ob der Top-Schutz für Campingfahrzeuge vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

- A.3.1 Was ist versichert?** Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.
- A.3.2 Wer ist versichert?** Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- A.3.3 Versicherte Fahrzeuge** Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (vergl. A.3) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.
- A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?** Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.
- A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall** Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
Als Panne gilt auch, wenn

- das Fahrzeug versehentlich mit Treibstoff betankt wurde, der für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignet ist, oder
- für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden,
- ein ausschließlich elektrisch angetriebenes Fahrzeug infolge Fehlbedienung des Akkus oder nach Entladung des Akkus im laufenden Betrieb nicht mehr fahrbereit ist.

In den ersten beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Verwendung des Treibstoffs bzw. des Betriebsmittels bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führen kann oder zu solchen Schäden geführt hat. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- 1) Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten unter der Voraussetzung, dass
 - Sie oder eine mitversicherte Person uns den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt melden und
 - wir die Pannen- oder Unfallhilfe organisieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

In allen anderen Fällen beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 110 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- 2) Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt, in der die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs wieder hergestellt werden kann. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten unter der Voraussetzung, dass

- Sie oder eine mitversicherte Person uns den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt melden und
- wir die Pannen- oder Unfallhilfe organisieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

In allen anderen Fällen beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 160 Euro. Kosten, die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstanden sind, rechnen wir auf diesen Betrag an.

Bergen des Fahrzeugs

- 3) Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

**A.3.6
Zusätzliche Hilfe bei Panne,
Unfall oder Diebstahl ab 50 km
Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- und Rückfahrt

- 1) Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
 - a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
 - b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
 - c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
 - d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zur Reparaturwerkstatt am Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Wir erstatten die Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 40 Euro. Liegt der Zielort außerhalb des in A.3.4 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich unsere Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches. Ist der Top-Schutz für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger vereinbart, leisten wir auch für Fahrten innerhalb des erweiterten Geltungsbereichs nach A.3.12 Absatz 2.

Übernachtung

- 2) Wir helfen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie bei Panne oder Unfall die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Absatz 1 oder die Leistung Mietwagen nach Absatz 3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- 3) Wir helfen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie
 - weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Absatz 1
 - noch bei Panne oder Unfall die Leistung Übernachtung nach Absatz 2 für mehr als einen Tag in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und höchstens 55 Euro je Tag.

Bei einem Unfall übernehmen wir die Kosten für einen Mietwagen gemäß Satz 1 auch dann, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist, jedoch höchstens für 5 Tage.

Fahrzeugunterstellung	<p>4) Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Zusätzlich übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.</p>
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung	<p>Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und – dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist. <p>Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.</p> <p>Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.</p> <p>Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.</p>
Fahrzeugabholung	<p>1) Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und – das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbringung des Fahrzeugs zu ihrem ständigen Wohnsitz bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadenort; b) die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen und bis zu 80 Euro je Übernachtung und Person.
Rückholung von Kindern	<p>2) Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und – die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 40 Euro.</p>
Krankenbesuch	<p>3) Müssen Sie oder einer der berechtigten Insassen sich infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten bis 520 Euro für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahe stehende Person.</p>
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	<p>Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Länder, die unter den Geltungsbereich nach A.3.4 fallen, ohne Deutschland.</p> <p>Hinweis: Haben Sie mit uns den Top-Schutz für Campingfahrzeuge vereinbart, zählen auch die in A.3.12 Absatz 2 genannten Länder bzw. Gebiete zum Ausland im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:</p>
Ersatzteilversand	<p>1) Bei Panne und Unfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Können Ersatzteile, die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs notwendig sind, an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen die Kosten für <ul style="list-style-type: none"> – die Beschaffung (außer dem Kaufpreis) und den Versand sowie – einen eventuell erforderlichen, einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen. <p>Wir helfen außerdem bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.</p>
Fahrzeugtransport	<ul style="list-style-type: none"> b) Wir sorgen für den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, wenn <ul style="list-style-type: none"> – das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und – die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert im Sinne von A.2.5 Absatz 1 für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
Mietwagen	<ul style="list-style-type: none"> c) Wir helfen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6 Absatz 3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von höchstens 400 Euro.
Fahrzeugverzollung und -verschrottung	<ul style="list-style-type: none"> d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- 2) Bei Fahrzeugdiebstahl:
- Fahrzeugunterstellung**
- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
- Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.
- Mietwagen**
- b) Wir helfen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6 Absatz 3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von höchstens 400 Euro.
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung**
- c) Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- d) Können Ersatzteile, die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs notwendig sind, an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, helfen wir dabei, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen die Kosten für
- die Beschaffung (außer dem Kaufpreis) und den Versand sowie
 - einen eventuell erforderlichen, einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.
- Wir helfen außerdem bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.
- 3) Bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Urlaubsreise (jede nicht beruflich veranlasste Reise gemäß A.3.7) mit dem versicherten Fahrzeug:
- Krankenrücktransport**
- a) Sobald es aus medizinischen Gründen notwendig ist, organisieren wir den erforderlichen Rücktransport und erstatten die notwendigen Kosten. Der Rücktransport ist aus medizinischen Gründen notwendig, wenn
- am Aufenthaltsort oder in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet ist oder
 - nach Art und Schwere der Erkrankung eine medizinisch notwendige, stationäre Heilbehandlung einen Zeitraum von zwei Wochen übersteigen würde
- und für die Rückreise aus Krankheitsgründen
- die Benutzung einer besonderen Krankentransporteinrichtung (z. B. Krankenwagen, Krankentrolle im Flugzeug) oder
 - die Begleitung durch eine medizinische Fachperson notwendig ist.
- b) Abweichend von A.3.2 und A.3.7 erbringen wir die Leistung nach Buchstabe a für
- Sie,
 - den zu Ihnen gehörenden und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie für
 - Ihre minderjährigen Kinder bzw. für die minderjährigen Kinder Ihres Ehe- oder Lebenspartners.
- Wurde der Vertrag von einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Körperschaft geschlossen, erbringen wir abweichend von A.3.2 und A.3.7 die Leistung nach Buchstabe a für
- Sie als Repräsentant der Versicherungsnehmerin,
 - den zu Ihnen gehörenden und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie für
 - Ihre minderjährigen Kinder bzw. für die minderjährigen Kinder Ihres Ehe- oder Lebenspartners.
- Als Repräsentant der in Satz 2 genannten Versicherungsnehmerin gelten:
- Mitglieder des Vorstands,
 - Generalbevollmächtigte,
 - Geschäftsführer,
 - Komplementäre,
 - zur Geschäftsführung berechnigte Gesellschafter,
 - Inhaber oder Eigentümer und
 - Mitglieder eines sonstigen nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgans.
- Hilfe im Todesfall**
- c) Stirbt eine der in Buchstabe b genannten Personen während eines privaten Auslandsaufenthaltes, so
- organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland und
 - übernehmen die Kosten der Bestattung.
- Überführung des Verstorbenen**
- d) Anstelle der Leistung nach Buchstabe c
- organisieren wir die Überführung des Verstorbenen zum ständigen Wohnsitz vor Beginn der Reise in der Bundesrepublik Deutschland und
 - übernehmen die Kosten der Überführung.

Zu den Kosten der Überführung zählen die Transportkosten und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten, nicht jedoch die Kosten für eine Begleitperson.

A.3.9

Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie Ruheversicherung

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- 5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden während der Ruheversicherung (H.1).

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 6) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.3.10

Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- 1) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- 2) Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11

Verpflichtung Dritter

- 1) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- 2) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.3.12

Top-Schutz für Campingfahrzeuge

- 1) Indem Sie den Top-Schutz für Campingfahrzeuge vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihres Schutzbriefes erweitern. Ob der Top-Schutz für Campingfahrzeuge vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Sie und wir können verlangen, dass der Top-Schutz für Campingfahrzeuge ausgeschlossen wird, ohne den Schutzbrief zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Erweiterung des Geltungsbereichs

- 2) Abweichend von A.3.4 haben Sie auch Versicherungsschutz auf Reisen in den asiatischen Teil der Türkei, nach Marokko oder Tunesien.

Erweiterung der Reisedauer

- 3) Abweichend von A.3.7 Satz 3 gilt als Reise jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Monaten

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1

Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

- 1) Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, soweit der Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

- 2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch
 - ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
 - unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

- 3) Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung
 - ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2

Wer ist versichert?

Pauschalssystem

- 1) Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

- 2) Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Berechtigte Insassen

- 3) Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die
 - sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten
 - in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder
 - in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.4.4

Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, wer gemäß A.4.2 versichert ist und welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1

Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

- 1) Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.
Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt
 - die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaftbeeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung des Zustandes nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

- 2) Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall
 - eingetreten und
 - innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

- 3) Sie müssen die Invalidität innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod in den ersten 15 Monaten

- 4) Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.9), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2

Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Leistung

- 1) Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.
Grundlage für die Berechnung der Leistung sind
 - die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

- 2) Der Invaliditätsgrad richtet sich
 - nach der Gliedertaxe in Absatz 3, sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
 - ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Absatz 4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.11 Absatz 4).

- 3) Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	70 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	16 %
Anderer Finger	10 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	65 %
Bein bis unterhalb des Knies	55 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	50 %
Fuß	50 %
Große Zehe	8 %
Andere Zehe	3 %
Auge	55 %
Gehör auf einem Ohr	35 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

- 4) Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.
Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

- 5) Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Absatz 3 und Absatz 4 bemessen.
Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

- 6) Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.
Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

- 7) Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb der ersten 15 Monate nach dem Unfall verstorben und
 - die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.
- Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Progressive Invaliditätsstaffel im Pauschalssystem

- 8) Wir wenden zur Berechnung der Invaliditätsleistung die Progressive Invaliditätsstaffel nach Maßgabe von Absatz 9 an, wenn
- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen gewerblich genutzten Pkw (nicht jedoch Taxe, Mietwagen oder Selbstfahrervermietfahrzeug) handelt und
 - eine Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem (vergl. A.4.2 Absatz 1) vereinbart ist.
- 9) Die Invaliditätsleistung nach der Progressiven Invaliditätsstaffel richtet sich nach dem festgelegten Invaliditätsgrad – gemäß A.4.5.1 und A.4.5.2 Absatz 1 bis 6 – und der für die einzelne Person geltenden Versicherungssumme (vergl. A.4.5.2 Absatz 1).
- a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir die Invaliditätssumme entsprechend dem Grad der Invalidität.
 - b) Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir das Dreifache der darauf entfallenden Invaliditätssumme.
 - c) Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir das Fünffache der darauf entfallenden Invaliditätssumme.

Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 100 % beträgt demnach die Entschädigungsleistung 350 % der Invaliditätssumme.

A.4.6

Krankenhaustagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

- 1) Sie haben
- ein überwiegend gewerblich genutztes Fahrzeug bei uns versichert und
 - im Rahmen der Kfz-Unfallversicherung die Leistung Krankenhaustagegeld vereinbart.
- Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten, chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens 3 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten (z. B. Besuch des Kindergartens oder der Schule oder Hochschule, Hausarbeit, Gartenarbeit usw.).

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- 2) Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld
 - für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls.
 - für 3 Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.

Mehrere

 - medizinisch notwendige, vollstationäre Krankenhausaufenthalte
 - wegen desselben Unfalls

gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A.4.7

Genesungsgeld

Voraussetzungen für die Leistung

- 1) Die versicherte Person
 - ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und
 - hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.6.

Hinweis: Soweit Anspruch auf Krankenhaustagegeld aufgrund einer unfallbedingten, ambulant durchgeführten, chirurgischen Operation bestand, zahlen wir hierfür kein Genesungsgeld.

Höhe und Dauer der Leistung

- 2) Wir zahlen das Genesungsgeld
 - in Höhe der für das Krankenhaustagegeld vereinbarten Versicherungssumme
 - für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld aufgrund einer vollstationären Behandlung gezahlt haben,
 - längstens jedoch für 100 Tage.

A.4.8

Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegten Sicherheitsgurten

Voraussetzungen für die Leistung

- 1) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich
 - um einen überwiegend gewerblich genutzten Pkw, jedoch
 - nicht um ein Taxi, einen Mietwagen oder um ein Selbstfahrervermietfahrzeug.

Die versicherte Person ist

- für mehr als zwei Kalendertage
- unfallbedingt in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung.

Versicherte Person ist abweichend von A.4.2 Absatz 1 bzw. A.4.2 Absatz 2

- jeder berechnete Insasse des versicherten Fahrzeugs (vergl. A.4.2 Absatz 3), der
- einen Sicherheitsgurt angelegt hat.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- 2) Die Höhe des Krankenhaustagegeldes beträgt
 - ein Drittel des tausendsten Teils
 - der für den Fall der Invalidität und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen,
 - höchstens jedoch 60 Euro.
- 3) Wir zahlen das nach Absatz 2 berechnete Krankenhaustagegeld
 - ab dem 3. Kalendertag
 - für jeden Kalendertag der vollstationären Heilbehandlung,
 - längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

Mehrere

- medizinisch notwendige, vollstationäre Krankenhausaufenthalte
- wegen desselben Unfalls

gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A.4.9

Leistung bei Tod

Voraussetzung für die Leistung

- 1) Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall.

Hinweis: Der Eintritt des Todes der versicherten Person ist uns auch dann innerhalb von 48 Stunden zu melden, wenn der Unfall schon angezeigt ist (vergl. E.5 Absatz 1).

Art und Höhe der Leistung

- 2) Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens 5.000 Euro. In diesem Fall gilt für die Versicherung nach dem Pauschalssystem:
 - Der durch die Begrenzung der Todesfalleistung frei werdende Betrag wird dazu verwendet,
 - die Todesfalleistung für weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen zu gleichen Teilen zu erhöhen,
 - höchstens jedoch bis zu der für den Todesfall vereinbarten, im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme.

A.4.10

Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

- 1) Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.
Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

- 2) Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
 - a) Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
 - bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrades
 - bei der Todesfalleistung und,
 - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.
 - b) Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 40 %, unterbleibt jedoch die Minderung.
Die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung haben wir nachzuweisen.

A.4.11

Fälligkeit

Erklärung über die Leistungspflicht

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

- 1) Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
 - Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

- 2) Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- 3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrades

- 4) Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von 3 auf 5 Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.4.12

Abtretung unserer Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

- 1) Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- 2) Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.13

Was ist nicht versichert?

Straftat

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Unberechtigter Fahrer

- 2) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten, kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben und innere Blutungen

- 7) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1 Absatz 2 ist.

Infektionen

- 8) Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- 9) Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- 10) Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Ruheversicherung

- 11) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden während der Ruheversicherung (vergl. H.1).

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 12) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.5 Top-Schutz – zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für Pkw

Hinweis: Die Regelungen für den Top-Schutz bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern finden Sie in A.6.1.

Verbindung mit der Fahrzeugversicherung

- 1) Indem Sie den Top-Schutz vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Fahrzeugversicherung (vergl. A.2) erweitern. Ob eine Fahrzeugversicherung mit Top-Schutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Hinweis: Der Top-Schutz für Pkw kann nur in Verbindung mit der Fahrzeugversicherung für einen Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) abgeschlossen werden.

Leistungen gemäß Absatz 2 bis 13 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung besteht. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach A.2.

Wird die Fahrzeugversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Fahrzeugversicherung verbundene Top-Schutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass ein vereinbarter Top-Schutz aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Erhöhung der Wertgrenzen für beitragsfrei mitversicherte Teile

- 2) Bei überwiegend privat genutzten Pkw gelten die folgenden Regelungen anstelle von A.2.1 Absatz 3, bei überwiegend gewerblich genutzten Pkw anstelle von A.2.1 Absatz 4 Buchstabe a und c:

Nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert.

TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone, Smartphones o. ä.), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert. Voraussetzung ist, dass sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind.

Mitversicherung mobiler Navigationsgeräte	3) Abweichend von A.2.1 Absatz 5 gilt: Heraus- oder abnehmbare Navigationsgeräte (nicht Mobiltelefone, Smartphones o. ä. mit Navigationsfunktion) sind im Rahmen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Wertgrenze mitversichert.
Neuwertentschädigung	4) Abweichend von A.2.5 Absatz 2 beträgt die Frist für die Erhöhung der Leistungsgrenze auf den Neupreis – außer bei Entwendung des Fahrzeugs – 24 Monate ab der Erstzulassung.
Kaufpreischädigung für gebrauchte Pkw	5) Wurde der versicherte Pkw vor oder bei Beginn des Kfz-Versicherungsvertrages gebraucht erworben, erstatten wir – bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs – innerhalb der ersten 24 Monate (bei Entwendung in den ersten 12 Monaten) nach dessen Erwerb – den Kaufpreis, der tatsächlich vom Käufer für das versicherte Fahrzeug entrichtet worden ist. Unsere Leistung ist begrenzt auf den Händlerverkaufspreis, der sich für den Zeitpunkt des Erwerbs aus einer anerkannten Fahrzeugbewertungsliste ergibt. Sie müssen uns den Kaufpreis durch geeignete Belege (Kauf, Kredit- oder Leasingvertrag) nachweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen. Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert (vergl. A.2.5 Absatz 1) hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs verwendet wird.
Zusammenstoß mit Tieren aller Art	6) Anstelle von A.2.2 Absatz 4 gilt: Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.
Tierbiss und Folgeschäden	7) Anstelle von A.2.2 Absatz 5 gilt: Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Hiervon ausgenommen sind Schäden in der Fahrgastzelle, dem Koffer- bzw. Laderaum und an der Ladefläche. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.
Lawinen, Muren und Dachlawinen	8) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2) sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren versichert. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.
Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub	9) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung, ersetzen wir die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro je Schadenereignis. Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 mitversichert.
Versicherte Kosten	10) Abweichend von A.2.11 gilt: Fällt das versicherte Fahrzeug infolge Totalschaden, Zerstörung oder Verlust weg, übernehmen wir die erforderlichen Kosten für – den Abtransport, die Entsorgung und die Verzollung des versicherten Fahrzeugs sowie für – die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der amtlichen Kennzeichen bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000 Euro je Schadenereignis. Voraussetzung für die Übernahme von Überführungs- und Zulassungskosten ist, dass das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert wird. Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.
Schadenrückkauf in der Fahrzeugversicherung	11) Sie können eine Rückstufung (vergl. I.3.5 und I.4.2) in der Fahrzeugvollversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Erstaten Sie uns die Entschädigung bis spätestens sechs Monate nachdem die Rückstufung wirksam geworden ist, wird Ihre Fahrzeugvollversicherung als schadenfrei behandelt. Hinweis: Um zu erfahren, ob sich eine Erstattung der Entschädigung für Sie lohnt, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner vor Ort.
Benutzung von Fährschiffen	12) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz a) in der Fahrzeugteilversicherung auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird, b) in der Fahrzeugvollversicherung auch auf Schäden infolge von Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie des Überbordgehens oder Überbordspülens infolge schweren Wetters. Mitversichert ist ferner die Opferung des versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse). Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach A.2.4.
Kurzschlusschäden an der Verkabelung	13) Anstelle von A.2.2 Absatz 7 gilt: Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

A.6

Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger

A.6.1

Top-Schutz für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger

Verbindung mit der Fahrzeugversicherung

Hinweis: Die Regelungen zum Top-Schutz für Pkw finden Sie in A.5.

- 1) Indem Sie den Top-Schutz vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Fahrzeugversicherung (vergl. A.2) erweitern. Ob eine Fahrzeugversicherung mit Top-Schutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Hinweis: Der Top-Schutz für Campingfahrzeuge oder Wohnwagenanhänger kann nur in Verbindung mit der Fahrzeugversicherung für ein solches Fahrzeug bzw. einen solchen Anhänger abgeschlossen werden.

Leistungen gemäß Absatz 2 bis 14 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung besteht. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach A.2.

Wird die Fahrzeugversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Fahrzeugversicherung verbundene Top-Schutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass ein vereinbarter Top-Schutz aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Erhöhung der Wertgrenzen für beitragsfrei mitversicherte Teile

- 2) Anstelle von A.2.1 Absatz 3 gilt:

Nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehöriteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert.

TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone, Smartphones o. ä.), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert. Voraussetzung ist, dass sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Mitversicherung mobiler Navigationsgeräte

- 3) Abweichend von A.2.1 Absatz 5 gilt:

Heraus- oder abnehmbare Navigationsgeräte (nicht Mobiltelefone oder Smartphones o. ä. mit Navigationsfunktion) sind im Rahmen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Wertgrenze mitversichert.

Neuwertentschädigung

- 4) Innerhalb der ersten 12 Monate ab Erstzulassung erhöht sich die Leistungsgrenze auf den Neupreis im Sinne von A.2.5 Absatz 2. Hierfür gelten die in A.2.5 Absatz 2 genannten Voraussetzungen entsprechend.

Kaufpreischädigung für gebrauchte Fahrzeuge

- 5) Wurde das versicherte Fahrzeug vor oder bei Beginn des Kfz-Versicherungsvertrages gebraucht erworben, erstatten wir
 - bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs
 - innerhalb der ersten 12 Monate nach dessen Erwerb
 - den Kaufpreis, der tatsächlich vom Käufer für das versicherte Fahrzeug entrichtet worden ist.

Unsere Leistung ist begrenzt auf den Händlerverkaufspreis, der sich für den Zeitpunkt des Erwerbs aus einer anerkannten Fahrzeugbewertungsliste ergibt.

Sie müssen uns den Kaufpreis durch geeignete Belege (Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag) nachweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert (vergl. A.2.5 Absatz 1) hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs verwendet wird.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

- 6) Anstelle von A.2.2 Absatz 4 gilt:

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Tierbiss und Folgeschäden

- 7) Anstelle von A.2.2 Absatz 5 gilt:

Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Hiervon ausgenommen sind Schäden in der Fahrgastzelle, im Innenraum, dem Koffer- bzw. Laderaum und an der Ladefläche. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Lawinen, Muren und Dachlawinen

- 8) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2) sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren versichert. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub

- 9) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung, ersetzen wir die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro je Schadenereignis.

Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 mitversichert.

Versicherte Kosten

- 10) Abweichend von A.2.11 gilt:

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge Totalschaden, Zerstörung oder Verlust weg, übernehmen wir die erforderlichen Kosten für

- den Abtransport, die Entsorgung und die Verzollung des versicherten Fahrzeugs sowie für
- die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der amtlichen Kennzeichen

bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000 Euro je Schadenereignis. Voraussetzung für die Übernahme von Überführungs- und Zulassungskosten ist, dass das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert wird.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Schadenrückkauf in der Fahrzeugversicherung

- 11) Sie können eine Rückstufung (vergl. I.3.5 und I.4.2) in der Fahrzeugvollversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Erstaten Sie uns die Entschädigung bis spätestens sechs Monate nachdem die Rückstufung wirksam geworden ist, wird Ihre Fahrzeugvollversicherung als schadenfrei behandelt.

Hinweis: Um zu erfahren, ob sich eine Erstattung der Entschädigung für Sie lohnt, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner vor Ort.

Benutzung von Fährschiffen

- 12) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz
- in der Fahrzeugteilversicherung auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird,
 - in der Fahrzeugvollversicherung auch auf Schäden infolge von Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie des Überbordgehens oder Überbordspülens infolge schweren Wetters. Mitversichert ist ferner die Opferung des versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach A.2.4 und Absatz 14.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- 13) Anstelle von A.2.2 Absatz 7 gilt:
Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Erweiterung des Geltungsbereichs

- 14) Abweichend von A.2.4 haben Sie in der Fahrzeugversicherung auch Versicherungsschutz im asiatischen Teil der Türkei, in Marokko und Tunesien.

Hinweise:

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie in den genannten Ländern Versicherungsschutz unter den in A.1.4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen.
- Besteht für Ihr Fahrzeug Versicherungsschutz im Rahmen des Autoschutzbriefs (vergl. A.3), haben Sie bei Vereinbarung des Top-Schutzes für Campingfahrzeuge oder Wohnwagenanhänger in diesen Ländern ebenfalls Versicherungsschutz (vergl. A.3.12).

A.6.2 Inhaltsversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger

A.6.2.1 Verbindung mit der Fahrzeugversicherung

Indem Sie die Inhaltsversicherung vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) erweitern. Ob eine Fahrzeugversicherung mit Inhaltsversicherung vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Hinweis: Die Inhaltsversicherung für Campingfahrzeuge oder Wohnwagenanhänger kann nur in Verbindung mit der Fahrzeugversicherung für ein solches Fahrzeug bzw. einen solchen Anhänger abgeschlossen werden.

Leistungen aus der Inhaltsversicherung erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung besteht.

Hinweis: Haben Sie mit uns eine Fahrzeugvollversicherung mit Inhaltsversicherung vereinbart, und erbringen wir nur Leistungen aus der Inhaltsversicherung, wird Ihre Fahrzeugvollversicherung nicht zurückgestuft (vergl. I.4.1 Absatz 2 Buchstabe f).

Wird die Fahrzeugversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch die mit der Fahrzeugversicherung verbundene Inhaltsversicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass die vereinbarte Inhaltsversicherung aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

A.6.2.2 Versicherungsort, versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

Versicherungsort

- 1) Versichert sind die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Gegenstände innerhalb des im Rahmen der Fahrzeugversicherung versicherten Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers.
Gegenstände außerhalb des Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers (z. B. auch in oder unter dem Vorzelt) sind nicht versichert, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 2) Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme (vergl. A.6.2.5 Absatz 5) sind folgende Gegenstände versichert:
- Reisegepäck: Mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 genannten Sachen gehören dazu alle Sachen des persönlichen Bedarfs, die
 - von Ihnen,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder
 - von anderen Personen, die Sie auf Ihrer Reise begleiten,mitgeführt werden. Darin eingeschlossen sind auch Geschenke, Reiseandenken und Haustiere.

- b) Mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 genannten Sachen alle sonstigen Sachen, die
 - in das Campingfahrzeug oder den Wohnwagenanhänger nicht fest ein- oder angebaut sind, und die
 - zur privaten Nutzung (Gebrauch oder Verbrauch) dienen.

Hinweis: Die Versicherung von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehörteilen, die fest ein- oder angebaut sind, richtet sich nach A.2.

Elektronische Geräte, Fahrräder und Sportgeräte

- 3) Folgende Gegenstände sind nur versichert, wenn eine Fahrzeugvollversicherung besteht:
 - a) Mobiltelefone und Smartphones, Foto- und Filmkameras, Laptops, Audio- und Videogeräte sowie Computer, Tablets und PC-Geräte nebst Zubehör (elektronische Geräte),
 - b) Fahrräder, Surfbretter, nicht motorisierte Schlauch- und faltboote, Kajaks, Kanadier, Fallschirme, Gleitschirme, Flugdrachen/Hängegleiter und Angelgeräte (Fahrräder und Sportgeräte).

Für elektronische Geräte sowie Fahrräder und Sportgeräte ist der Versicherungsschutz eingeschränkt (vergl. A.6.2.4 Absatz 4 sowie A.6.2.5 Absatz 6).

Nicht versicherbare Gegenstände

- 4) Nicht versichert, und auch nicht versicherbar, sind:
 - Bargeld, Telefon- und Geldkarten sowie auf diese Karten geladenen Beträge, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, alle Sachen aus Gold oder Platin, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sammlungen, Schusswaffen, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Gegenstände mit überwiegendem Liebhaberwert, Pelze,
 - Motorisierte Wasserfahrzeuge,
 - Ballone und sonstige bemannte wie unbemannte, motorisierte wie unmotorisierte Luftfahrzeuge (das gilt nicht für Fallschirme, Gleitschirme und Flugdrachen/Hängegleiter),
 - Zulassungs- und nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge,
 - Fahrzeugzubehörteile, insbesondere die unter A.2.1 Absatz 5 genannten Fahrzeugzubehörteile.

A.6.2.3

Versicherte Ereignisse bei bestehender Fahrzeugteilversicherung

Brand und Explosion

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände (vergl. A.6.2.2) durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

- 1) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- 2) Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:
 - a) Einbruch in das verschlossene Fahrzeug. Dem Einbruch steht die Öffnung des Fahrzeugs durch
 - Verwendung falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge,
 - die zum ordnungsgemäßen Öffnen der Türen nicht bestimmt sind,
 gleich. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
 - b) Diebstahl und Raub des Fahrzeugs sowie die Herausgabe des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund räuberischer Erpressung.
 - c) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
 - d) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

- 3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Campingfahrzeug oder den Wohnwagenanhänger. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

- 4) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Bei bestehender Fahrzeugteilversicherung mit Top-Schutz

- 5) Wenn Sie mit uns eine Fahrzeugteilversicherung mit Top-Schutz vereinbart haben, gilt: Versicherungsschutz besteht zusätzlich bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände (vergl. A.6.2.2) durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:
 - a) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.
 - b) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren auf das Campingfahrzeug oder den Wohnwagenanhänger. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.
 - c) Bei Benutzung von Fährschiffen: Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn das Campingfahrzeug oder der Wohnwagenanhänger durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Außerdem gilt: Abweichend von A.2.4 haben Sie auch Versicherungsschutz im asiatischen Teil der Türkei, in Marokko und Tunesien.

A.6.2.4 Versicherte Ereignisse bei bestehender Fahrzeugvollversicherung Ereignisse die unter die Inhaltsversicherung bei bestehender Fahrzeugteilversicherung fallen Schäden durch Unfall	Mit Ausnahme von Fahrrädern und Sportgeräten besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände (vergl. A.6.2.2) durch die in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Ereignisse. Der Versicherungsschutz für Fahrräder und Sportgeräte richtet sich ausschließlich nach Absatz 4.
Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen	1) Versichert sind die in A.6.2.3 Absatz 1 bis 4 beschriebenen Ereignisse. 2) Versichert ist der Unfall mit dem Campingfahrzeug oder dem Wohnwagenanhänger. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
Schäden an Fahrrädern und Sportgeräten	3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). 4) Für Fahrräder und Sportgeräte im Sinne von A.6.2.2 Absatz 3 Buchstabe b gilt: Versichert sind nur Schäden, die – an den sich innerhalb des Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers befindlichen oder – am Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger befestigten Fahrrädern und Sportgeräten durch einen Unfall im Sinne von Absatz 2 entstehen.
Bei bestehender Fahrzeugvollversicherung mit Top-Schutz	5) Wenn Sie mit uns eine Fahrzeugvollversicherung mit Top-Schutz vereinbart haben, gilt: Mit Ausnahme von Fahrrädern und Sportgeräten besteht zusätzlich Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände (vergl. A.6.2.2) durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse: a) Versichert sind die in A.6.2.3 Absatz 5 beschriebenen Ereignisse. b) Bei Benutzung von Fährschiffen: Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes, das Überbordgehen oder überbordgespült werden infolge schweren Wetters sowie die Opferung des Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse). Außerdem gilt: Abweichend von A.2.4 haben Sie auch Versicherungsschutz im asiatischen Teil der Türkei, in Marokko und Tunesien.
A.6.2.5 Entschädigungsleistung, Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung Versicherungswert	1) Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um – neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, – abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
Entschädigung	2) Im Versicherungsfall erbringen wir die folgenden Leistungen: a) Für zerstörte oder abhandengekommene Sachen erstatten wir deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. b) Bei beschädigten Sachen übernehmen wir die – notwendigen Reparaturkosten und – erstatten die Wertminderung, soweit diese durch die Reparatur nicht beseitigt wird. Unsere Leistung für Reparaturkosten und Wertminderung ist insgesamt auf den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begrenzt. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), ersetzen wir den Minderwert. c) Bei Filmen, Bild-, Ton- und Datenträgern zahlen wir nur den Materialwert.
Anrechnung des Restwertes Mehrwertsteuer	3) Restwerte rechnen wir auf die Entschädigungsleistung an. 4) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt Folgendes: Wir erstatten die Mehrwertsteuer nur, – soweit diese von Ihnen für die Beseitigung des Schadens durch Reparatur oder Wiederbeschaffung tatsächlich aufgewendet wurde und – Sie uns die aufgewendete Mehrwertsteuer nachgewiesen haben.
Versicherungssumme	5) Sie können mit uns eine Versicherungssumme für die nach A.6.2.2 versicherten Gegenstände bis zu einer Höhe von 10.000 € vereinbaren. Die Höhe der Versicherungssumme entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz der Inhaltsversicherung gilt auf erstes Risiko, das heißt: – Je Schadenereignis erbringen wir Leistungen gemäß Absatz 2 maximal bis zum Erreichen der Versicherungssumme. – Wir verzichten auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Restwerte (vergl. Absatz 3) und Selbstbeteiligungen (vergl. Absatz 7) ziehen wir von unserer Leistung un-

ter Anrechnung auf die Versicherungssumme ab.

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen gemäß Absatz 1 erheblich, so können sowohl Sie als auch wir nach Maßgabe von § 74 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

Entschädigungsgrenzen

- 6) Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ist unsere Leistung für elektronische Geräte im Sinne von A.6.2.2 Absatz 3 Buchstabe a auf insgesamt 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Wir leisten für Fahrräder und Sportgeräte im Sinne von A.6.2.2 Absatz 3 Buchstabe b bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch insgesamt 2.500 €. Je Fahrrad oder Sportgerät ist die Entschädigungsleistung außerdem auf 1.000 € begrenzt.

Selbstbeteiligung

- 7) Von der ermittelten Entschädigungsleistung ziehen wir die in der Fahrzeugversicherung für das jeweilige Schadenereignis vereinbarte Selbstbeteiligung ab. A.2.10 gilt hierfür entsprechend. Hat ein Schadenereignis ersatzpflichtige Schäden am Fahrzeug und am Inhalt zur Folge, ziehen wir die für das Schadenereignis vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal von der Entschädigungsleistung ab.

A.6.2.6

Anwendung der für die Fahrzeugversicherung geltenden Regelungen

- 1) Ergänzend zu A.2.16 Absatz 2 gilt: Wir verzichten nicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, wenn
- die gemäß A.6.2.2 versicherten Gegenstände
 - durch Einbruch oder Entwendung des Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers nach A.6.2.3 Absatz 2
- entwendet oder infolge dessen beschädigt oder zerstört werden. Auch in diesem Fall sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2) Soweit in A.6.2.1 bis A.6.2.6 Absatz 1 nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Regelungen zur Fahrzeugversicherung für die Inhaltsversicherung entsprechend:
- In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? (vergl. A.2.4)
 - Zusätzliche Regelungen bei Entwendung (vergl. A.2.8)
 - Sachverständigenkosten (vergl. A.2.9)
 - Selbstbeteiligung (vergl. A.2.10)
 - Was wir nicht ersetzen (vergl. A.2.11)
 - Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung (vergl. A.2.14)
 - Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? (vergl. A.2.15)
 - Was ist nicht versichert? (vergl. A.2.16)
 - Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) (vergl. A.2.17)
- 3) Soweit in A.6.2.1 bis A.6.2.5 nichts anderes vereinbart ist, finden die für die Fahrzeugversicherung geltenden Regelungen in Abschnitt B bis M auf die mit der Fahrzeugversicherung verbundene Inhaltsversicherung entsprechende Anwendung.

A.7 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Verbindung mit der Fahrzeugvollversicherung

- 1) Bei Versicherung von Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen (außer landwirtschaftlichen Zugmaschinen) oder Anhängern/Aufliegern, die im Werk- oder gewerblichen Güterverkehr verwendet werden, können Sie im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in Absatz 2 bis 6 beschriebenen Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vereinbaren. Ob eine Fahrzeugvollversicherung einschließlich Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Leistungen gemäß Absatz 2 bis 6 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugvollversicherung besteht.

Wird die Fahrzeugvollversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt oder von Ihnen in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, endet der mit der Fahrzeugvollversicherung verbundene Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass der vereinbarte Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden aus der Fahrzeugvollversicherung ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Gegenstand der Versicherung

- 2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das versicherte Fahrzeug. Dessen Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile sind nach Maßgabe von A.2.1 mitversichert.
- 3) Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an dem versicherten Fahrzeug entstehen.

Betriebschaden

Als Betriebschaden gilt ein Schaden, der nicht durch einen Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2, sondern ausschließlich durch

- die spezielle Verwendung des Fahrzeugs (z. B. Verwindungsschaden beim Baustelleneinsatz),
- Bedienungsfehler,
- fahrtechnisches Fehlverhalten oder
- Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen entstanden ist.

Reiner Bruchschaden

Als reiner Bruchschaden gilt ein Schaden, der nicht durch einen Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2, sondern ausschließlich durch

- Überbeanspruchung oder
- Konstruktions- oder Materialfehler entstanden ist.

Nicht als Bruchschäden im Sinne dieser Bedingungen gelten Schäden,

- die unter die Garantie- oder Gewährleistungspflicht eines Dritten fallen (vergl. Absatz 6 Buchstabe c) oder
- durch Abnutzung oder Verschleiß entstehen (vergl. Absatz 6 Buchstabe a).

Bremsschaden

Als Bremsschaden gilt ein Schaden, der unmittelbar durch den Bremsvorgang entstanden ist, ohne dass es zu einem Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2 gekommen ist. Dazu zählen z. B. Schäden am Führerhaus oder an den Bordwänden durch verrutschte Ladung oder schleudernde Anhänger.

Leistung im Schadenfall

- 4) Für unsere Leistung im Schadenfall gelten A.2.5 bis A.2.11 und A.2.13 bis A.2.16 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von A.2.7 Absatz 3) nehmen wir bei Schäden an

- Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren),
- Lagern und Drehkränzen aller Art,
- Raupen,
- Planierschildern,
- Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern,
- Akkumulatorenbatterien und
- sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor.

Pflichten vor Eintritt des Schadenfalls

- 5) Sie sind verpflichtet,

Wartungsarbeiten

- a) an dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen und

Reparaturbedürftige Fahrzeugteile

- b) erkennbar reparaturbedürftige Fahrzeugteile zumindest behelfsmäßig reparieren zu lassen, und uns dies jeweils im Schadenfall auf Verlangen nachzuweisen.

Die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nach D.4. Hinweis: Weitere Pflichten, die vor Eintritt eines Schadenfalls zu erfüllen sind, ergeben sich aus D.1 und D.3.

Was ist nicht versichert? Abnutzung und Verschleiß

- 6) Wir zahlen ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden,

- a) die eine unmittelbare Folge
- der dauernden Einflüsse des Betriebes (z. B. an Bremsen),
 - der übermäßigen Bildung von Rost oder
 - des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind.

Wird in Folge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

Motoren und Getriebe einschließlich Teilen

- b) die an den der Fortbewegung des versicherten Fahrzeuges dienenden Motoren, Getrieben, Verbindungsteilen zwischen Motor und Getriebe (z. B. Kupplung) einschließlich Gelenkwelle oder Differential entstehen. Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremsen, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (gesamter Antriebsstrang vom Getriebe zu den Rädern einschließlich Kardan-, Gelenkwelle und Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteilen.

Schäden für die ein Dritter einzutreten hat

- c) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Sie haben auf unsere Weisung hin Ihren Anspruch auf Kosten außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Sie müssen uns die Entschädigung zurückzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht Folge leisten, oder wenn die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem in den in A.2.16 genannten Fällen.

A.8 Fahrerschutz – zusätzliche Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

A.8.1

Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1) Indem Sie den Fahrerschutz vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung (vergl. A.1) erweitern. Ob eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Hinweis: Der Fahrerschutz kann nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Wohnmobil oder einen Lieferwagen abgeschlossen werden.

- 2) Leistungen gemäß A.8.2 bis A.8.7 erbringen wir nur, wenn und soweit der Fahrer bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung hat. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, treten A.8.2 bis A.8.7 an die Stelle von A.1.1 bis A.1.5.

Hinweis: Erbringen wir nur Leistungen aus dem Fahrerschutz, wird Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zurückgestuft (vergl. I.4.1 Absatz 2 Buchstabe e).

- 3) Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Fahrerschutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass ein vereinbarter Fahrerschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

A.8.2

Was ist versichert?

- 1) Für einen Personenschaden, den der berechtigte Fahrer durch einen Unfall im Sinne von A.4.1 Absatz 2 beim Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet, erbringen wir Leistungen wie ein Kfz-Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden, gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für:
 - a) Schmerzensgeld,
 - b) auf den Rentenversicherungsträger übergegangene Beitragsansprüche sowie
 - c) Kosten eines durch Sie, den Fahrer oder dessen Hinterbliebenen beauftragten Rechtsanwalts, es sei denn, wir haben eine Pflichtverletzung zu vertreten.

Bergungskosten

- 2) Berechtigter Fahrer ist, wer das versicherte Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.
- 3) Leistungen nach Absatz 1 erbringen wir auch, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.
- 4) Hat der berechtigte Fahrer einen unter Absatz 1 fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir die entstandenen, notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- 5) Hat der berechtigte Fahrer für Kosten nach Absatz 4 Buchstabe a einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

A.8.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu einer Höhe von 15.000.000 Euro je Schadenfall. Leistungen für Bergungskosten gemäß A.8.2 Absatz 4 sind auf 10.000 Euro begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

A.8.4

Subsidiarität

- 1) Leistungen nach A.8.2 und A.8.3 erbringen wir nur, soweit nicht ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber oder Haftpflichtversicherer des Unfallgegners) dem berechtigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet ist.
- 2) Leistungen, zu denen der Dritte gemäß Absatz 1 verpflichtet ist, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.
- 3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der berechtigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene Leistungen aus Lebens- und/oder Unfallversicherungen erhalten, mit Ausnahme von Leistungen für Bergungskosten.
- 4) Die Verpflichtung des Dritten halten wir dem berechtigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen entgegen, soweit deren Ansprüche durchsetzbar sind, oder soweit deren Ansprüche nicht durchsetzbar sind, weil
 - a) der berechtigte Fahrer gegen eigene vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat, die er dem Dritten gegenüber vor Eintritt des Schadens zu erfüllen hatte; oder
 - b) der berechtigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene mit dem Dritten ohne unsere Zustimmung eine Abfindungsvereinbarung getroffen haben.

A.8.5

Versicherungsschutz im Ausland

- 1) Versicherungsschutz besteht innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.
- 2) Als versichertes Fahrzeug im Sinne von A.8.2 Absatz 1 gilt auch ein
 - Selbstfahrervermiet-Pkw oder ein
 - Selbstfahrervermiet-Campingfahrzeug,wenn das Fahrzeug nach Maßgabe von A.1.1 Absatz 6 Buchstabe b im Ausland angemietet wurde. Versichert sind nur die in A.1.2 Satz 2 genannten Personen als berechtigte Fahrer, soweit sie die Voraussetzungen nach A.1.2 Satz 3 erfüllen.

A.8.6

Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug sind.
- 2) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch, den Wunsch des Fahrers oder dessen Hinterbliebene angemessene Vorschüsse.
- 3) Der berechtigte Fahrer kann Ansprüche aus dem Fahrerschutz selbstständig gegen uns geltend machen.
- 4) Der Anspruch auf Entschädigung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

- 5) Hinsichtlich der Leistungen eines Schadenversicherers treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers bzw. dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Dies gilt nur, soweit die Ansprüche gegen den Schadenversicherer unter den Versicherungsschutz der Schadenversicherung fallen und subsidiär Versicherungsschutz über den Fahrerschutz besteht (vergl. A.8.4).

A.8.7

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt,
- b) für Schäden die dadurch entstanden sind, dass der Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausübt oder versucht,
- c) für Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs entstehen (z. B. beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen),
- d) für Schäden, die bei Beteiligung an genehmigten Rennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen,
- e) für Schäden durch Kernenergie,
- f) für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatgewalt verursacht werden.

Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Fälligkeit des Erstbeitrags entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C.1 Absatz 1. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1 Absatz 2 und 3.

B.2

Vorläufiger Versicherungsschutz Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie unter folgenden Voraussetzungen vorläufigen Versicherungsschutz:

- 1) Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – soweit nicht abbedungen – beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 2) In der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 3) Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 Absatz 1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- 4) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
 - wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
 - Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben.
 Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung

- 5) Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Widerruf oder Widerspruch

- 6) Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie nach § 5 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs- oder Widerspruchserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- 7) Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.
- 8) Soweit im Versicherungsantrag bzw. in der Vereinbarung über die vorläufige Deckung keine niedrigeren Summen genannt sind, sind die Versicherungssummen bzw. ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der vorläufigen Deckung begrenzt
 1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen ohne Vermietung, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und Güterfahrzeuge im Werkverkehr auf 100.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für Gefahrguttransporte auf 21.000.000 Euro (jeweils maximal 15.000.000 Euro je geschädigte Person); für die übrigen Fahrzeuge gelten die gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

2. in der Fahrzeugversicherung auf eine Höchstentschädigungsleistung von 80.000 Euro.
3. in der Kraftfahrtunfallversicherung die Versicherungssummen für den Todesfall auf 150.000 Euro , für den Invaliditätsfall auf 300.000 Euro und Krankenhaustagegeld auf 160 Euro. Werden verschiedene Unfallversicherungsarten (Pauschal-/Platzsystem, Berufs-/Beifahrer) gleichzeitig beantragt, so bilden für alle Versicherungsarten zusammen die oben genannten Versicherungssummen die Höchstgrenze. Werden sie überschritten, so werden die beantragten Versicherungssummen in allen Versicherungsarten verhältnismäßig gekürzt.

C Beitragszahlung

C.1

Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, haben Sie den Beitrag sofort bei Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu entrichten.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Beitrags.
- 3) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags. Bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen ist der für den Saisonzeitraum zu entrichtende Beitrag (vergl. H.2 Absatz 4) der Jahresbeitrag im Sinne dieser Bestimmung.

C.2

Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- 3) Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 4) Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Fristsetzung nach Absatz 2 verbunden werden. Dann wird die Kündigung mit Ablauf der Frist wirksam. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2 Absatz 2 bis 4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2 Absatz 4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1 Absatz 3 verlangen.

C.4

Zahlungsperiode (Zahlweise)

- 1) Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen (vergl. Anhang 3 Ziffer 9). Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

- 2) Wird von Ihnen die Abbuchung vom Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, dann kann bei vierteljährlicher Zahlungsperiode der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der Beitrag für die Zahlungsperiode sofort fällig.
- 3) Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen, Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen, kann keine von der Laufzeit des Vertrages abweichende Zahlungsperiode vereinbart werden.

C.5

Zahlung bei Lastschrift-ermächtigung

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.
- 2) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform gehaltenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 3) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Außerdem sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

C.6

Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1

Pflichten bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- 1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- 2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- 3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

- 4) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief und Kfz-Unfallversicherung gemäß A.1.5 Absatz 2, A.2.16 Absatz 3, A.3.9 Absatz 2, A.4.11 Absatz 4 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

- 5) Absatz 2 gilt nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8.2 Absatz 1 und 2)

Benutzung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen

- 6) Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.2

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- 1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Autoschutzbrief- und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16 Absatz 2, A.3.9 Absatz 1, A.4.13 Absatz 3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

- 2) Soweit Fahrerschutz gemäß A.8 vereinbart ist, gelten hierfür zusätzlich die folgenden, besonderen Pflichten:

Anlegen des Sicherheitsgurtes

- a) Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

Fahren ohne die vorgeschriebene Begleitperson

- b) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn
- die Fahrt bei Teilnahme am begleiteten Fahren (Führerschein mit 17) ohne die erforderliche/vorgeschriebene Begleitperson erfolgt, oder wenn
 - die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

D.3 Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeug- und der Kfz-Unfallversicherung

Fahren ohne die vorgeschriebene Begleitperson

- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn
- die Fahrt bei Teilnahme am begleiteten Fahren (Führerschein mit 17) ohne die erforderliche/vorgeschriebene Begleitung erfolgt, oder wenn
 - die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

D.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2 Absatz 1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.
- Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- 4) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 5) Absatz 3 gilt nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8).

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- 2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- 3) Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die gesetzliche Wartepflicht zu beachten (Unfallflucht).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- 4) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

- E.2**
Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
- Anzeige von Kleinschäden**
- 1) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.
- 2) Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 300 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt
- Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
- 3) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Bei drohendem Fristablauf**
- 5) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.
- Hinweis: Für den Fahrerschutz (vergl. A.8) gelten zusätzlich die Pflichten für die Kfz-Unfallversicherung gemäß E.5.

- E.3**
Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung
- Einholen unserer Weisung**
- 1) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- Anzeige bei der Polizei**
- 2) Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder ein Wildschaden den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei Personenkraftwagen gilt dies auch für Schäden infolge Kollision mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen. Bei Verträgen für Personenkraftwagen oder Campingfahrzeuge mit Top-Schutz (vergl. A.5 bzw. A.6.1) gilt Satz 1 auch für Schäden infolge Kollision mit Tieren aller Art.
- Hinweis: Bei einem Wildunfall genügen Sie auch Ihrer Anzeigepflicht, wenn Sie den Unfall unverzüglich dem zuständigen Revierinhaber anzeigen.
- Abrechnung des Leasinggebers bei GAP-Deckung**
- 3) Sofern Leistungen im Rahmen der GAP-Deckung gemäß A.2.13 geltend gemacht werden, sind Sie verpflichtet, uns den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsüberenahmemeerklärung und die Abrechnung des Leasing- oder Kreditgebers anlässlich des Schadenfalls vorzulegen.

- E.4**
Zusätzliche Pflichten beim Autoschutzbrief
- Einholen unserer Weisung**
- 1) Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht**
- 2) Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

- E.5**
Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Unfallversicherung und für den Fahrerschutz
- Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall**
- 1) Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- Medizinische Versorgung**
- 2) Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- Medizinische Aufklärung**
- 3) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
- Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.6

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
- 4) Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1 Absatz 3 und E.1 Absatz 4

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 5) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- 6) Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
 - E.2 Absatz 1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.2 Absatz 3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.2 Absatz 4 (Prozessführung durch uns)und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
 - Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

- 7) Absatz 3 und 4 gelten nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8).

E.7

Folgen der Nichteinhaltung bestimmter Fristen in der Kfz-Unfallversicherung

Werden die zur Begründung von Invaliditätsansprüchen nach A.4.5.1 Absatz 2 und 3 oder zur Neubemessung des Grades der Invalidität nach A.4.11 Absatz 6 vorgesehenen Fristen nicht eingehalten, entfällt der Leistungsanspruch, ohne dass es auf Ihr oder das Verschulden der versicherten Person gemäß E.6 Absatz 1 ankommt.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Darüber hinaus finden für mitversicherte Personen sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen, alle Regelungen dieses Vertrages über Leistungsbegrenzungen bzw. Risikoausschlüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für unsere Regulierungsvollmacht nach A.1.1 Absatz 4. Zur Beitragszahlung (vergl. Abschnitt C) sind abweichend von Satz 1 nur Sie als Versicherungsnehmer verpflichtet.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.
- Geltendmachen von Ansprüchen aus dem Fahrerschutz durch den berechtigten Fahrer nach A.8.6 Absatz 3

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesem Ausnahmefall bestehen.

G Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	
Vertragsdauer	1) Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
Automatische Verlängerung	2) Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen. Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen beginnt das Versicherungsjahr stets zum Zeitpunkt des Saisonbeginns.
Verträge mit einer befristeten Laufzeit	3) Ist die Laufzeit ausdrücklich kürzer als ein Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	
Kündigung zum Ablauf	1) Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	2) Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.
Kündigung nach einem Schadenereignis	3) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Gemäß G.4 Absatz 2 Satz 2 berechtigt Sie der Versicherungsfall in der Schutzbriefversicherung nicht zur Kündigung einer für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und/oder Kraftfahrtunfallversicherung.
Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	4) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll. Wenn sie keine Angaben machen, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam werden soll, endet der Vertrag einen Monat nach Zugang der Kündigung, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages. Teilt uns die Zulassungsbehörde bis zum Ablauf der Frist mit, dass für das Fahrzeug eine neue Versicherungsbestätigung vorgelegt wurde, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, ab dem die neue Versicherungsbestätigung wirksam geworden ist. 5) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 Absatz 1 oder G.7 Absatz 6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis vom Bestehen der Versicherung. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet. 6) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
Kündigung bei Beitragserhöhung	7) Bewirken Änderungen – des Tarifs nach J.3 oder – der Zuordnung des Vertrages zu einer Regionalklasse nach J.2 oder – der Zuordnung des Vertrages zu einer Typklasse nach J.1 insgesamt eine Erhöhung des Beitrags, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Gemäß G.4 Absatz 2 Satz 2 berechtigt Sie die Beitragserhöhung in der Schutzbriefversicherung nicht zur Kündigung einer für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und/oder Kraftfahrtunfallversicherung.
Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs	8) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung des Fahrzeugs) und erhöht sich der Beitrag dadurch gemäß K.5.1 Absatz 2 Satz 4 oder K.5.2 Absatz 1 um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.3

Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Kündigung zum Ablauf

Kündigung nach einem Schadenereignis

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.4

Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.5

Zugang der Kündigung

- 9) Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- 10) Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

- 1) Wir können den Vertrag wegen vorvertraglicher Verletzung Ihrer Anzeigepflichten nach K.5.1 Absatz 2 mit Frist von einem Monat kündigen.

Hinweis: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar das Recht haben, nach K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten.

- 2) Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 3) Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- 4) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

- 5) Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2 Absatz 2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir dürfen die Kündigung bereits mit der Fristsetzung für die Zahlung aussprechen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2 Absatz 4).
- 6) Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 7) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung) des Fahrzeugs gemäß Anhang 1, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 8) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

- 1) Die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- 2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Satz 1 gilt nicht, wenn nur die Schutzbriefversicherung gekündigt werden kann.
- 3) Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen. Satz 1 bis 3 gelten nicht, wenn Sie oder wir nur die Schutzbriefversicherung kündigen.
- 4) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

■ Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. ■

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Darüber hinaus können wir einen Beitragsanspruch nach C.6 haben.
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	
Übergang der Versicherung auf den Erwerber	<ol style="list-style-type: none"> 1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung. 2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt. 3) Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
Verpflichtung zur Anzeige der Veräußerung	<ol style="list-style-type: none"> 4) Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
Kündigung des Vertrages	<ol style="list-style-type: none"> 5) Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2 Absatz 5 und 6 oder wir nach G.3 Absatz 8 den Vertrag kündigen. Dann bleiben Sie alleine bis zur Beendigung des Vertrages zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
Zwangsversteigerung	<ol style="list-style-type: none"> 6) Die Regelungen G.7 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	
Ruheversicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1) Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet. 2) Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn <ul style="list-style-type: none"> – die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder – Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen. 3) Die Regelungen nach Absatz 2 gelten nicht für die Versicherung von Wohnwagenanhängern, Oldtimer-Fahrzeugen sowie bei Verträgen mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr ohne automatische Verlängerung (vergl. G.1 Absatz 2 und 3). Hinweis: In den genannten Fällen hat die Außerbetriebsetzung keinen Einfluss auf den Versicherungsumfang und den Beitrag.
Umfang der Ruheversicherung	<ol style="list-style-type: none"> 4) Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst <ul style="list-style-type: none"> – die Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme des Fahrerschutzes (soweit vereinbart), – die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand. In der Kfz-Unfall- und der Schutzbriefversicherung besteht kein Versicherungsschutz.
Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	<ol style="list-style-type: none"> 5) Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug <ul style="list-style-type: none"> – in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder – auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.4 leistungsfrei.
Wiederanmeldung	<ol style="list-style-type: none"> 6) Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Ruheversicherung bereits geleistete Beitragsanteile, die auf die Zeit der Ruhe entfallen, werden bei Beendigung der Ruheversicherung verrechnet.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- 7) Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8) Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- 1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- 2) Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1 Absatz 4 und 5.
- 3) Nicht besetzt

Berechnung des Beitrags bei Saisonkennzeichen

- 4) Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen bemisst sich auf der Grundlage
 - des Jahresbeitrags für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung
 - ohne Berücksichtigung der jährlichen Fahrleistung.Wir berechnen den Saisonbeitrag zeitanteilig nach der Dauer des versicherten Saisonzeitraums.
- 5) Liegen Versicherungsbeginn oder -ende innerhalb der Saison, berechnen wir den Beitrag zeitanteilig nach der Dauer des innerhalb der Saison versicherten Zeitraums.
- 6) Endet der Vertrag vor Saisonbeginn, erheben wir keinen Beitrag.
- 7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Oldtimer und Wohnwagenanhänger.
Hinweis: Bei Oldtimern und Wohnwagenanhängern hat die Zulassung mit Saisonkennzeichen keinen Einfluss auf den Versicherungsumfang und den Beitrag.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder außerhalb der Saison

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

- 1) In der Kfz-Haftpflichtversicherung (soweit vereinbart einschließlich Fahrerschutz) und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach Maßgabe von Absatz 2. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- 2) Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
 - Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen und eines angrenzenden Zulassungsbezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

Was gilt bei Fahrten außerhalb der Saison?

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung (soweit vereinbart einschließlich Fahrerschutz) und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten, die mit Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums durchgeführt werden. Das gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
Zulassungsfahrten nach Satz 1 sind Fahrten zur Abmeldung des Fahrzeugs und Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens. Absatz 2 Satz 1 gilt für diese Fahrten entsprechend.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das Sie mit einem Kurzzeitkennzeichen zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen haben, wird ein Mindestbeitrag erhoben, der sich nach dem aktuellen Tarif richtet.

Lassen Sie das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen auf sich zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

H.5 Welche Besonderheiten gelten bei Ausfuhrkennzeichen?

Für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von uns bestimmt.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 2.

Keine Einstufung in SF-Klassen erfolgt für:

1. Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen und Gabelstapler (Hub- und Frontstapler),

2. Elektrofahrzeuge, die nicht als Pkw im Sinne Anhang 1 Nr. 1 zugelassen sind,
3. Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
4. Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen,
6. Selbstfahrervermietfahrzeuge,
7. Wohnwagenanhänger,
8. Pkw bzw. Krafträder, denen die Besonderen Bedingungen für die Oldtimer-Versicherung zugrunde liegen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse SF 1/2

Für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge

- 1) Beginnt Ihr Vertrag für einen überwiegend privat genutzten Pkw, ein Campingfahrzeug, Kraftrad bzw. -roller (nicht Leicht- oder Kleinkraftrad bzw. -roller), Trike oder Quad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF Klasse SF 1/2 eingestuft, wenn

Zweitwageneinstufung

- a) auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft ist,

Führerscheineinstufung

- b) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder einer solchen nach I.2.8. gleichgestellt ist, seit mindestens 3 Jahren zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind, oder

Einstufung für Kinder

- c) auf Ihre Mutter oder Ihren Vater bereits eines dieser Fahrzeuge zugelassen ist, das bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt mindestens in SF-Klasse SF 1/2 eingestuft ist.

Ist bereits eines der in Satz 1 genannten Fahrzeuge auf Ihren Namen versichert, gilt nur die Regelung nach Buchstabe a.

Zweitwageneinstufung für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge

- 2) Beginnt Ihr Vertrag für einen überwiegend gewerblich genutzten Pkw (jedoch nicht verwendet als Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermiet-Pkw), einen Lieferwagen oder Lkw im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF Klasse SF 1/2 eingestuft, wenn auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft ist.

I.2.3 Zweitfahrzeug-Bonus für über- wiegend privat genutzte Pkw, Krafträder, Quads, Trikes und Campingfahrzeuge

- 1) Wenn für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für

- einen überwiegend privat genutzten Pkw,
- ein Kraftrad (nicht Klein- oder Leichtkraftrad),
- Quad,
- Trike oder
- Campingfahrzeug

bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug), stufen wir den Vertrag für ein neu hinzukommendes, überwiegend privat genutztes Zweitfahrzeug bei Abschluss auf Ihren Antrag hin in eine verbesserte SF-Klasse ein.

Die verbesserte SF-Klasse entspricht der um zwei Klassen verminderten SF-Klasse, in die die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Erstfahrzeug eingestuft ist, mindestens aber SF 1/2, jedoch höchstens SF 3.

- 2) Die verbesserte Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Bei dem Zweitfahrzeug handelt es sich um eines der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge.
 - b) Der Vertrag für das Erstfahrzeug befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse SF 1/2 und ist nicht nach I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 eingestuft.
 - c) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass ein Schadenverlauf nach I.6.1 zu übernehmen ist.
 - d) Beide Fahrzeuge sind auf Sie und/oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/Lebensgefährten zugelassen.
 - e) Beide Fahrzeuge (außer Campingfahrzeuge) werden ausschließlich von Personen genutzt, die mindestens 23 Jahre alt sind.
 - f) Sie sind bereits solange im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, dass Sie die verbesserte SF-Klasse durch eigene Fahrpraxis erreicht haben könnten.
- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 für einen oder beide Verträge nicht mehr erfüllt sind oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und/oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird gilt Folgendes:

Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2.2 Absatz 1 Buchstabe a eingestuft worden wäre.

**I.2.4
Berücksichtigung der
SF-Klasse des Erstwagens für
den Zweitwagen bei überwie-
gend privat genutzten Pkw**

- 1) Wenn für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung
 - für einen überwiegend privat genutzten Pkw,
 - ein Kraftrad (nicht Klein- oder Leichtkraftrad),
 - Quad oder
 - Trikebei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug), stufen wir den Vertrag für ein hinzukommendes, überwiegend privat genutztes Zweitfahrzeug bei Abschluss auf Ihren Antrag hin in die gleiche SF-Klasse ein, in die die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Erstfahrzeug eingestuft ist.
- 2) Die Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Bei dem Zweitfahrzeug handelt es sich um eines der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge.
 - b) Der Vertrag für das Erstfahrzeug befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse SF 1/2 und ist nicht nach I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 eingestuft.
 - c) Der Vertrag für das Erstfahrzeug ist nach dem AutoMobil-Tarif abgeschlossen (Vertragsstand 01.04.2005 oder jünger).
 - d) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass eine Vorversicherung anzurechnen ist.
 - e) Beide Fahrzeuge sind ausschließlich auf Ihren Namen sowie unter derselben Anschrift zugelassen und versichert.
 - f) Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt.
- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 für einen oder beide Verträge nicht mehr erfüllt sind, oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und/oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird, gilt Folgendes:

Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2.2 Absatz 1 Buchstabe a eingestuft worden wäre.

**I.2.5
Sondereinstufung für
überwiegend privat genutzte
PKW von Kindern umfangreich
versicherter Kunden**

- 1) Wenn
 - für eines Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteile
 - bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen überwiegend privat genutzten Pkw bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug),
 - stufen wir Ihren Vertrag für einen überwiegend privat genutzten Pkw (Zweitfahrzeug) bei Abschluss auf Ihren Antrag hin in die SF-Klasse 1 ein.
- 2) Die verbesserte Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Vertrag für das Erstfahrzeug befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse SF 1 und ist nicht nach I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 eingestuft.
 - b) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass ein Schadenverlauf nach I.6.1 zu übernehmen ist.
 - c) Versicherungsnehmer des Erstfahrzeugs ist eines Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteile.
 - d) Sie haben Anspruch auf Kombibonus gemäß Anhang 3 Nr. 8 der AKB-Privat.
- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und/oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird gilt Folgendes:

Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2.2 Absatz 1 Buchstabe c eingestuft worden wäre.

**I.2.6
Anrechnung des Schaden-
verlaufs der Kfz-Haftpflicht in
der Fahrzeugvollversicherung**

Worauf haben Sie Anspruch?

- 1) Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (vergl. G.1 Absatz 2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt (Angleichung).

**Voraussetzungen für die
Anrechnung des Schadenverlaufs**

- 2) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um
 - einen Pkw,
 - ein Kraftrad (nicht Leicht- oder Kleinkraftrad),
 - ein Trike oder Quad oder um
 - ein Campingfahrzeug.

Für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 Absatz 2 bestand innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Fahrzeugvollversicherung nicht bereits eine Fahrzeugvollversicherung.

Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Fahrzeugvollversicherung

- 3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt Folgendes: Wir übernehmen den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.6 aus der beendeten Fahrzeugvollversicherung.
- Hat für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 Absatz 2
- vor Beginn der Fahrzeugvollversicherung bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden und
 - liegt das Vertragsende dieser Fahrzeugvollversicherung bereits länger als 12 Monate, aber nicht länger als 7 Jahre zurück,
- gilt Folgendes: Anstelle der Angleichung nach Absatz 1 können Sie verlangen, dass wir den Schadenverlauf nach I.6 übernehmen.

Was gilt bei Verträgen mit Rabattschutz?

- 4) Besteht zum Zeitpunkt der Angleichung nach Absatz 1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung Rabattschutz gemäß I.3.6, gilt Folgendes:
- Bei der Angleichung stufen wir die Fahrzeugvollversicherung nach dem Schadenverlauf ein, der sich für die Kfz-Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung des Rabattschutzes ergibt.
- Hinweis: Bei Beendigung der Fahrzeugvollversicherung gilt I.3.6 Absatz 6.
- 5) Ist zum Zeitpunkt der Angleichung nach Absatz 1
- der Rabattschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung beendet oder
 - besteht in der Fahrzeugvollversicherung kein Rabattschutz
- gilt Folgendes:
- Bei der Angleichung stufen wir die Fahrzeugvollversicherung nach dem Schadenverlauf ein, der sich für die Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

I.2.7 Führerscheinsonderregelung

Erreichen Sie die nach I.2.2 Absatz 1 Buchstabe b geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird dieser auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie ihn zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

I.2.8 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Voraussetzungen umgeschrieben worden sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Weiterstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 2 eingestuft.

I.3.3 Weiterstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Weiterstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Weiterstufung bei Verträgen mit SF-Klasse SF 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse SF 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse SF 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse SF 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

Von SF-Klasse SF 1/2 nach	SF-Klasse SF 1,
von SF-Klasse 0 nach	SF-Klasse SF 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

- 1) Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft.
- 2) Werden in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, so können wir mit Ihnen unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs Zuschläge vereinbaren, und zwar
- bei zwei Schäden bis zu 50 vom Hundert,
 - für jeden weiteren Schaden zusätzlich bis zu 50 vom Hundert,
 - insgesamt jedoch höchstens bis zu 200 vom Hundert des Tarifbeitrages,
- es sei denn, der Vertrag ist auch nach der Rückstufung gemäß Absatz 1 mindestens noch in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft.

I.3.6 Rabattschutz

- 1) Haben Sie mit uns für Ihren Pkw zum Zeitpunkt des Schadenfalls
 - Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung oder Fahrzeugvollversicherung vereinbart und
 - liegt in einer Versicherungsart, für die der Rabattschutz vereinbart wurde, nach I.4.2 ein schadenbelastender Verlauf vor,

gilt Folgendes:

Worauf haben Sie Anspruch?

- Die im Jahr der Schadenbelastung erreichte Schadenfreiheitsklasse bleibt abweichend von I.3.5 im folgenden Kalenderjahr erhalten.
- Jeder weitere, im gleichen Kalenderjahr belastende Schaden führt zur Rückstufung gemäß I.3.5. Das gleiche gilt für belastende Schäden, die im gleichen Kalenderjahr vor Beginn oder nach Ende des Zeitraums angefallen sind, in dem Rabattschutz bestanden hat.

Voraussetzungen für die Vereinbarung des Rabattschutzes

- 2) Sie können den Rabattschutz immer nur für einen belastenden Schaden je Kalenderjahr in der jeweiligen Versicherungsart in Anspruch nehmen. Das gilt auch in den folgenden Fällen:
 - Der Rabattschutz wurde ausgeschlossen und innerhalb desselben Kalenderjahres nach einer Unterbrechung wieder neu vereinbart.
 - Der Rabattschutz war bei uns innerhalb desselben Kalenderjahres für zwei oder mehr aufeinanderfolgende Kfz-Versicherungsverträge vereinbart und der Schadenverlauf wurde jeweils gemäß I.6.1 Absatz 2 aus dem vorangegangenen Vertrag auf den nachfolgenden Vertrag übertragen.
- 3) Sie können mit uns den Rabattschutz für die Kfz-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nur vereinbaren, wenn und solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw (jedoch nicht verwendet als Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermiet-Pkw).
 - b) Der Vertrag ist ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 und nicht nach I.2.3 (Zweitwagenbonus), I.2.4 (Zweitwagen wie Erstwagen) oder I.2.5 (Kinder umfangreich versicherter Kunden) eingestuft.
 - c) Innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Rabattschutzes ist kein gemäß I.4.2 belastender Schaden angefallen. Das gilt nicht, wenn aus einem vorangegangenen Kfz-Versicherungsvertrag,
 - der bei der Gothaer bestanden hat,
 - der Schadenverlauf gemäß I.6.1 Absatz 2 übernommen wird und
 - bei dem vorangegangenen Vertrag zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Rabattschutz vereinbart war.
 - d) Die Hauptfälligkeit ist der 01.01. eines jeden Jahres.
 - e) Der Vertrag besteht mindestens für die Dauer eines Jahres oder verlängert sich automatisch gemäß G.1 Absatz 2.
 - f) Der versicherte Pkw ist nicht mit einem Saisonkennzeichen zugelassen.
 - g) Bei überwiegend privat genutzten Pkw sind alle Fahrer mindestens 23 Jahre alt.

Folgen des Wegfalls der Voraussetzungen

- 4) Fällt eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit weg, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt.

Aufhebung der Vereinbarung Auskünfte über den Schadenverlauf

- 5) Der Rabattschutz kann von Ihnen und von uns zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 6) Bei Beendigung des Vertrages bestätigen wir auf Anfrage Ihnen oder dem Nachversicherer gemäß I.8 Absatz 2 den Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutz ergeben hätte.

Bei Beendigung einer Fahrzeugvollversicherung, deren Einstufung bei Vertragsbeginn durch Angleichung an eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Rabattschutz nach I.2.6 Absatz 1 und 4 erfolgte, gilt Folgendes:

In die Bestätigung für die Fahrzeugvollversicherung nach Satz 1 beziehen wir auch

- den auf die Fahrzeugvollversicherung angerechneten Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - wie er sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte,
- mit ein.

I.4

Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

- 1) Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
 - Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- 2) Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
 - b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

- c) Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt.
- d) Sie nehmen Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- e) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Schadenereignis, das ausschließlich unter den Fahrerschutz fällt (vergl. A.8).
- f) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das ausschließlich unter die Inhaltsversicherung für Campingfahrzeuge oder Wohnwagenanhänger fällt (vergl. A.6.2).

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- 1) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1 Absatz 2.
- 2) Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

Hinweis: Wenn Sie mit uns zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz vereinbart hatten, richtet sich die Einstufung in dem auf die Schadenbelastung folgenden Kalenderjahr nach I.3.6 Absatz 1. War zum Zeitpunkt des Schadenfalls kein Rabattschutz vereinbart, stufen wir Ihren Vertrag nach Satz 1 zurück, auch wenn Sie inzwischen den Rabattschutz mit uns vereinbart haben.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden?

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie oder die mitversicherte Person uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen muss der Schadenverlauf übernommen werden? Versichererwechsel

Soweit die Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 erfüllt sind, wird der Schadenverlauf in den folgenden Fällen aus dem bisherigen Versicherungsvertrag übernommen:

- 1) Wechseln Sie mit Ihrer Versicherung zu uns, übernehmen wir Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen.
- 2) Das versicherte Fahrzeug ersetzt ein anderes Fahrzeug und die behördliche Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung des bisherigen Fahrzeugs erfolgt bis zu 60 Tage nach Zulassung des versicherten Fahrzeugs.

Hinweis: Der Vertrag für das versicherte Fahrzeug wird nach I.7 eingestuft, wenn der Schadenverlauf vor Beendigung dieses Vertrages an den Vertrag für das Ersatzfahrzeug abgegeben wird.

I.6.2 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs außerdem möglich?

Verbleibendes Fahrzeug

- 1) Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

- 2) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug bei uns und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs aus Ihrem bereits vorhandenen Versicherungsvertrag.

Schadenverlauf einer anderen Person

- 3) Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.3 Welche weiteren Regelungen gelten für die Übernahme? Fahrzeuggruppe

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

- 1) Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr sowie Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper
- c) Obere Fahrzeuggruppe
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- Von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 212 kw.
- Von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Ausgeschiedene Fahrzeuge ohne SF-Klasse

- 2) Ist für das ausgeschiedene Fahrzeug keine SF-Klasse vorgesehen (z. B. bei einem Oldtimer), wird das Ersatzfahrzeug in die SF-Klasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug nach I.1 bis I.4 erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind. Dies gilt nicht, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug unter den Ausschlusskatalog gemäß I.1 Ziffer 1 bis 7 fällt.

Unterschiedliche SF-Klassen

- 3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (siehe Anhang 2), wird Ihr Vertrag nach der Anzahl der als schadenfrei geltenden Kalenderjahre des ausgeschiedenen Fahrzeugs eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht auf die Einstufung des anderen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das versicherte Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt

Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung

- 4) Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Versichererwechsel

- 5) Der Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Unterbrechungen müssen uns durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherers gemäß I.8 Absatz 1 nachgewiesen werden. Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrages die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte SF-Klasse und den Beitragssatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages zu ändern.

Ihnen gegenüber ausgestellte Bescheinigungen können wir nur berücksichtigen, wenn sie uns im Original eingereicht werden. Bei Bescheinigungen ausländischer Versicherer benötigen wir zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung.

Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn das durch den bisherigen Versicherer versicherte Fahrzeug in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA (Vollmitglied) zugelassen war und überwiegend im Geltungsbereich gemäß A.1.4 Absatz 1 gebraucht wurde.

Haben Sie vorsätzlich das Bestehen einer Vorversicherung verschwiegen und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die SF-Klassen S oder M eingestuft werden, so berechnen wir für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs auf den Vertrag für das verbleibende Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 1

- 6) Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Übernahme gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine Erklärung von Ihnen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Darüber hinaus darf sich der fortbestehende Vertrag nicht in einer 20 %-Punkte schlechteren SF-Klasse befinden als der beendete Vertrag, es sei denn der fortbestehende Vertrag ist in den letzten beiden Jahren schadenfrei verlaufen. Der Beitragssatzunterschied nach Satz 3 wird einheitlich nach der Staffel der Beitragssätze berechnet, die für den fortbestehenden Vertrag mit Wirksamwerden der Übernahme des Schadenverlaufs gilt.

War für den beendeten und/oder fortbestehenden Vertrag Rabattschutz gemäß I.3.6 oder eine verbesserte Einstufung gemäß I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 vereinbart, übernehmen wir den Schadenverlauf nur, wenn die in Satz 3 genannten Voraussetzungen ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes bzw. der verbesserten Einstufung erfüllt sind. Satz 4 gilt entsprechend.

Nach der Übertragung bleibt der bisherige Schadenverlauf des Vertrages, auf den die Übertragung erfolgt, verfügbar. Er kann für ein gleichzeitig oder später neu hinzukommendes zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs auf den Vertrag für ein weiteres Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 2

- 7) Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Übernahme gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine Erklärung von Ihnen, dass das zuerst versicherte und das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.2 Absatz 3

- 8) Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber.
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft. Hierzu gehören insbesondere:
 - Eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

- Die Vorlage des Originals Ihres Führerscheins, mit dem Sie nachweisen, dass Sie für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Wir können zusätzlich eine Fotokopie des Führerscheins und den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 4 Punkten ergeben.
- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- d) Der Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person genutzt haben, liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück und war vor diesem Zeitpunkt nicht länger als 12 Monate unterbrochen.
- e) War Ihr Vertrag vor der Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der anderen Person bereits in eine SF-Klasse eingestuft, übernehmen wir den Schadenverlauf nur, wenn auch die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 3 erfüllt sind.
- f) Ist der Vertrag für das Fahrzeug der anderen Person gemäß I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 in eine verbesserte SF-Klasse eingestuft, übernehmen wir nur den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht aber die verbesserte Einstufung. Die verbesserte Einstufung entfällt ab dem Zeitpunkt der Übernahme.
- g) Ist für den Vertrag für das Fahrzeug der anderen Person gemäß I.3.6 Rabattschutz vereinbart, übernehmen wir nur den tatsächlichen Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

I.6.4

Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- 1) Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
 - a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- 2) In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
 - a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Weiterstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.5

Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.6

Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Ruheversicherung

Haben Sie bei uns für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer gemäß H.1 ruht, können Sie Folgendes beantragen:

- Sobald die Ruheversicherung für das versicherte Fahrzeug endet,
- wird der Schadenverlauf nach Maßgabe von I.6.3 Absatz 1 bis 4 und I.6.4
- aus dem zum selben Zeitpunkt in die Ruheversicherung eintretenden Vertrag übernommen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die beiden Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (vergl. H.2) zugelassen sind und jeweils der Saisonzeitraum des versicherten Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der des anderen endet.

Hinweis: Die Einstufung des anderen Vertrages richtet sich nach den dortigen Bestimmungen.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- 1) Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- 2) Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir Ihren Vertrag in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse S oder M, bleibt diese Einstufung bestehen.
- 3) Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- 1) Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:
 - Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- 2) Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach Absatz 1 zu geben. Das gleiche gilt, wenn Sie die Übertragung des Schadenverlaufs auf einen bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag beantragt oder einer solchen Übertragung zugestimmt haben, und zwar auch dann, wenn Ihr Vertrag bei uns fortbesteht. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt.
- 3) Ist Ihr Vertrag nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 2 in die SF-Klasse M, O oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach Absatz 4 abrufbar sein.
- 4) Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem anderen Vorversicherer in die SF-Klassen M, O oder S einzustufen war.

I.9 Nach welcher Person richtet sich die Einstufung?

Die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen werden nur berücksichtigt, wenn sie von Ihnen, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklassen

- 1) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- 2) Für Kraftfahrzeuge, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, setzen zunächst wir die Typklasse fest. Sobald der Fahrzeugtyp in das Typklassenverzeichnis aufgenommen worden ist, wird der Vertrag den sich aus dem Typklassenverzeichnis ergebenden Typklassen rückwirkend ab Beginn zugeordnet. Danach findet die Einstufung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 statt.

J.2 Regionalklassen

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz bzw. Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif für die Kraftfahrtversicherung ändern?

- 1) Wir sind berechtigt, unseren Tarif für die Kraftfahrtversicherung mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht der Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrags) wieder herzustellen. Dabei haben wir die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Pflichtversicherungsgesetz veröffentlichte Gemeinschaftsstatistik und die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Die Anpassung darf nur bis zur Höhe des sich aus dem aktuellen Tarif ergebenden Beitrages erfolgen. Sie wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

- 2) Wir teilen Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit und weisen Sie in Textform auf Ihr Recht nach G.2 Absatz 7 hin.
- 3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen der Tarifstruktur nach J.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen nach J.2 und den Typklassen nach J.1 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht bei Änderung
 - a) von Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß K.2 Absatz 1,
 - b) der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes gemäß K.3 oder
 - c) der SF-Klasse infolge des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages gemäß I.3.
- 4) Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führen die Änderungen nach J.1 bis J.3 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2 Absatz 7 ein Kündigungsrecht.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Berufsgruppen, Typklassen sowie für die Berücksichtigung der Wohngebäudeversicherung, der jährlichen Fahrleistung, des Neuwerts, des Fahrzeugalters, der Aufbauart und des Nutzerkreises zu ändern. Dies setzt voraus, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2 Absatz 9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 3 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 4 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie dadurch nicht. Im Falle einer Beitragserhöhung besteht kein Kündigungsrecht nach G.2.

Auswirkung auf den Beitrag

2) Der neue Beitrag gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Mitteilung über die Änderung und – sofern von uns angefordert – die erforderlichen Bestätigungen und Belege (K.4 Absatz 2) zugehen. Bei Wohnsitzwechsel des Halters gilt K.3.

Verletzen Sie Ihre Pflicht nach K.4 Absatz 1, Änderungen unverzüglich anzuzeigen oder haben Sie unzutreffende Angaben gemacht, richtet sich der neue Beitrag und der Zeitpunkt, zu dem dieser wirksam wird, nach K.4 Absatz 3 bis 5.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz bzw. den Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Ihre Pflichten

1) Die Änderung eines im Anhang 3 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und 4 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

2) Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden oder verspäteten Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung

3) Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht oder verspätet angezeigt und ist deswegen ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem die richtigen Angaben hätten gemacht werden müssen oder die Änderung eingetreten ist, der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

4) Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe des für das laufende Versicherungsjahr gemäß Absatz 3 berechneten Beitrags zu verlangen.

Folgen von Nichtangaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung

- 5) Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

K.5.1

Angaben bis zur Antragstellung

Ihre Pflichten

- 1) Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen.

Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrages hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen bei Pflichtverletzungen

- 2) Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie hätten dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Sofern Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen oder zurücktreten.

Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, oder wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 8.

- 3) Darüber hinaus können Sie nach D.4 und E.6 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

K.5.2

Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages

- 1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Gefahrenmerkmal des Fahrzeugs (z. B. seine Art und Verwendung) gemäß Anhang 1, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3 Absatz 7 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 8.

- 2) Sie sind verpflichtet, uns oder einer von uns beauftragten Person die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigern Sie diese Überprüfung, so sind wir berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von bis zu 100 % zu erheben.

- 3) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Rechtsfolgen hinaus können Sie nach D.4 und E.6 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

L.1

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- 1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 369900

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- 2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

EMail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- 3) Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 nutzen.

L.2

Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- 1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- 2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- 3) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Absatz 1 und 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

L.3

Anzeigen und Willenserklärungen

Sie sollen Anzeigen und Erklärungen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle richten. Andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zur Entgegennahme Ihrer Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt E.5 Absatz 1.

M Bedingungsänderung

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

Wir weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 10 hin.

Klausel 6802 über die Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs in der Fahrzeugversicherung

Soweit vereinbart, ist abweichend von A.2.4 Satz 1 AKB der Geltungsbereich in der Fahrzeugversicherung auf Deutschland sowie Belgien, Dänemark, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz beschränkt.

Ob die Klausel 6802 zur Fahrzeugversicherung vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Anhänge für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge (Anhang-Gewerbe)

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)

- 1. Pkw** Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- 2. Mietwagen** Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- 3. Taxen** Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
- 4. Selbstfahrervermietfahrzeuge** Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 5. Leasingfahrzeuge** Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 6. Kraftomnibusse** Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
 - 1) Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
 - 2) Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
 - 3) Nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 7. Werkverkehr** Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.
- 8. Gewerblicher Güterverkehr** Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 9. Umzugsverkehr** Umzugsverkehr ist die ausschließliche, geschäftsmäßige und entgeltliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 10. Wechselaufbauten** Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 11. Landwirtschaftliche Zugmaschinen** Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 12. Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen** Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 13. Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge** Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 14. Milchtankwagen** Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 15. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 16. Lieferwagen** Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis 3,5 t.

- 17. Lkw** Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- 18. Zugmaschinen** Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.
- 19. Aufbauart des Fahrzeugs**
- 1) Die Versicherungsbeiträge richten sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Lieferwagen, Lastkraftwagen, Anhänger und Auflieger nach der Art des Aufbaus des versicherten Fahrzeugs. Unterschieden werden die folgenden Aufbauarten:
 1. Kipper,
 2. offener Kasten,
 3. Plane und Spriegel,
 4. geschlossener Kasten und
 5. sonstige.
 - 2) Auch wenn wir die Aufbauart gemäß Absatz 1 bei der Beitragsberechnung bereits berücksichtigt haben, können wir in den folgenden genannten Fällen Zuschläge erheben:
 - a) In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und
 - für die wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird.
 - b) In der Fahrzeugversicherung für
 - Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert,
 - Fahrzeuge mit Spezialkarosserien,
 - Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und
 - für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Theroswagen).

Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.
 - 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht, gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung nicht berührt.
Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.4 und E.6 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.
- 20. Verwendung des Fahrzeugs zur Beförderung gefährlicher Güter**
- 1) Bei Beförderung von gefährlichen Gütern können wir einen Zuschlag erheben. Das gilt bei
 - Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) sowie bei
 - Beförderung wassergefährdender Stoffe gemäß des „Katalog wassergefährdender Stoffe“ (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
 - 2) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht, gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 1 dieser Bestimmung nicht berührt. Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.4 und E.6 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.
- 21. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen**
- 1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Standort, Art, Hersteller, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in kW, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässigem Gesamtgewicht sind
 - die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder
 - in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
 - 2) Ergeben sich aus der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder anderen amtlichen Urkunden mehrere Verwendungsmöglichkeiten, berechnen wir den Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Das gilt entsprechend, wenn ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7, 8 und 9) verwendet wird.
 - 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht, gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 2 dieser Bestimmung nicht berührt.
Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.4 und E.6 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Fahrzeugvollversicherung
36 und mehr Kalenderjahre	SF 36	18	20
35 Kalenderjahre	SF 35	18	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	22
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	23
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	24
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	23	25
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	26
23 Kalenderjahre	SF 23	25	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	27
21 Kalenderjahre	SF 21	26	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	28
19 Kalenderjahre	SF 19	28	29
18 Kalenderjahre	SF 18	28	29
17 Kalenderjahre	SF 17	29	30
16 Kalenderjahre	SF 16	30	31
15 Kalenderjahre	SF 15	31	31
14 Kalenderjahre	SF 14	32	32
13 Kalenderjahre	SF 13	33	33
12 Kalenderjahre	SF 12	34	34
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36	36
9 Kalenderjahre	SF 9	38	37
8 Kalenderjahre	SF 8	40	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	44	40
5 Kalenderjahre	SF 5	46	42
4 Kalenderjahre	SF 4	49	43
3 Kalenderjahre	SF 3	52	45
2 Kalenderjahre	SF 2	56	47
1 Kalenderjahr	SF 1	60	49
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	73	54
	S	86	60
	0	95	60
	M	124	78

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 36	SF 35	SF 23	SF 11	M
SF 35	SF 23	SF 9	SF 3	M
SF 34	SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 33	SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 31	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 22	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 20	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 18	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 17	SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 15	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 2	S	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 36	SF 35	SF 28	SF 18	M
SF 35	SF 28	SF 15	SF 9	M
SF 34	SF 23	SF 11	SF 6	M
SF 33	SF 22	SF 11	SF 6	M
SF 32	SF 21	SF 10	SF 5	M
SF 31	SF 21	SF 10	SF 5	M
SF 30	SF 20	SF 9	SF 4	M
SF 29	SF 19	SF 9	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 27	SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 26	SF 17	SF 7	SF 2	M
SF 25	SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 24	SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 23	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 9	SF 2	SF 1/2	M

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
	nach SF-Klasse			
SF 15	SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 14	SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 13	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 12	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.

Taxen und Mietwagen und Nutzfahrzeuge

2.1

Einstufung von Taxen, Mietwagen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Stapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Bei Bussen, Abschleppwagen und Staplern berücksichtigen wir die SF-Klasse nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Fahrzeugvollversicherung
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	24
19 Kalenderjahre	SF 19	21	25
18 Kalenderjahre	SF 18	22	25
17 Kalenderjahre	SF 17	23	26
16 Kalenderjahre	SF 16	23	26
15 Kalenderjahre	SF 15	24	27
14 Kalenderjahre	SF 14	25	27
13 Kalenderjahre	SF 13	26	28
12 Kalenderjahre	SF 12	27	28
11 Kalenderjahre	SF 11	29	29
10 Kalenderjahre	SF 10	30	30
9 Kalenderjahre	SF 9	32	31
8 Kalenderjahre	SF 8	34	32
7 Kalenderjahre	SF 7	36	33
6 Kalenderjahre	SF 6	38	35
5 Kalenderjahre	SF 5	42	37
4 Kalenderjahre	SF 4	46	39
3 Kalenderjahre	SF 3	51	42
2 Kalenderjahre	SF 2	57	46
1 Kalenderjahr	SF 1	65	50
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	70	55
	0	90	60
	M	175	120

2.2
Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung (nur Mietwagen, Taxen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Nicht besetzt

2. Jährliche Fahrleistung

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für
 - Pkw im Sinne von Anhang 1 Nr. 1. und
 - Lieferwagen im Werk- oder gewerblichen Güterverkehrberücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Berechnung des Beitrags auch die Anzahl der mit dem versicherten Fahrzeug durchschnittlich pro Jahr zurückgelegten Kilometer (Jahresfahrleistung).
- 2) Wir prüfen bei jeder Meldung des km-Standes (insbesondere auch im Schadenfall), ob die vereinbarte Jahresfahrleistung eingehalten wurde:
 - a) Wir betrachten dabei den Zeitraum, der zwischen der aktuellen und der vorangegangenen Kilometerstandsmeldung liegt. Angefangene Monate werden dabei wie volle Monate behandelt. Die für diesen Zeitraum maximal zulässige Fahrleistung berechnen wir wie folgt:
Die für 12 Monate vereinbarte Jahresfahrleistung rechnen wir im Verhältnis zur Anzahl der Monate des Betrachtungszeitraumes um.
 - b) Liegt die in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich erbrachte Fahrleistung über der nach Buchstabe a ermittelten, maximal zulässigen Fahrleistung, so berechnen wir den Beitrag neu. Der Zeitpunkt, zu dem der neue Beitrag wirksam wird, richtet sich nach K.2 Absatz 2.
- 3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn
 - das versicherte Fahrzeug mit einem Saison-, oder Ausfuhrkennzeichen zugelassen ist oder
 - die Vertragsdauer weniger als ein Jahr beträgt.Beantragen Sie, den laufenden Vertrag gemäß Abschnitt H.1 zu unterbrechen, wenden wir die Regelung nach Absatz 2 Buchstabe a und b entsprechend an.
- 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

3. Neuwert von Mietwagen und Taxen

- 1) In der Fahrzeugversicherung für Mietwagen und Taxen berücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Berechnung des Beitrags auch den Neuwert des versicherten Fahrzeugs bei Versicherungsbeginn.
- 2) Der Neuwert ist der Kaufpreis, der für ein Neufahrzeug in gleicher Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung aufzuwenden wäre.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

4. bis 8. Nicht besetzt

9. Zahlungsperiode (Zahlweise)

Der Beitrag richtet sich auch nach der vereinbarten Zahlungsperiode (vergl. C 4). Der Mindestbeitrag je Zahlungsperiode beträgt 20 Euro inklusive Versicherungsteuer.
Bei vierteljährlicher Zahlungsperiode gilt für den Abruf des Beitrags in drei gleichen Monatsraten von Ihrem Konto Satz 2 entsprechend.

Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

- 1. Berufsgruppe A**
Landwirte und Gartenbaubetriebe
- 1) In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von Pkw gelten die Beiträge der Berufsgruppe A, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie sind
 - landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII oder
 - Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft.In diesem Fall gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen:
 - Ihr Betrieb muss eine Mindestgröße von ½ ha haben (bei einem Gartenbaubetrieb gilt eine Mindestgröße von 2 ha) und
 - Sie bewirtschaften diesen Betrieb selbst.
 - b) Sie sind ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer und haben die Voraussetzungen nach Buchstabe a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt.
 - c) Sie sind Witwe/Witwer einer Person, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllt hat.
 - d) Sie sind Ehe- oder Lebenspartner einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - e) Sie sind Elternteil oder Kind einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c oder d erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 2) Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.
- Ehemalige Landwirte**
- Witwen und Witwer**
- Familienangehörige**
- 2. Berufsgruppe B**
- 1) Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, bei Pkw im Sinne von Anhang 1 Nr. 1. auch in der Fahrzeugteilversicherung, soweit das Kraftfahrzeug versichert und zugelassen ist auf
- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
 - d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter einer der in Buchstabe a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen,
 - wenn deren nicht selbstständige und der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese juristische Person oder Einrichtung mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht, und
 - wenn sie von dieser juristischen Person oder Einrichtung besoldet oder entlohnt werden oder dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen,
 - ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 - g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen, wenn
 - deren nicht selbstständige und der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für die diese Einrichtungen mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und
 - sie von diesen Einrichtungen besoldet oder entlohnt werden oder dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen und
 - das versicherte Fahrzeug dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 - h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen nach Buchstabe f oder g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben;
 - i) Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen nach Buchstabe f, g oder h erfüllt haben;
 - j) Ehe- oder Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach Buchstabe f, g oder h erfüllen und mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - k) Eltern oder Kinder von Personen, die die Voraussetzungen nach Buchstabe f, g, h, i oder j erfüllen und mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 2) Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 - a) Personenmietwagen und Taxen,
 - b) Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 - c) Kraftomnibussen,
 - d) Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 - e) Landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
 - f) Sonderfahrzeugen jeder Art,
 - g) Elektrofahrzeugen,
 - h) Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 - i) Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

3. Berufsgruppe D

- 1) Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, bei Pkw im Sinne von Anhang 1 Nr. 1. auch in der Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert und zugelassen sind auf
 - a) Juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nr. 2. Buchstabe a, b, c, d oder e nicht mehr erfüllen, weil sie nach dem 01.01.1994 durch die öffentliche Hand privatisiert worden sind,
 - b) Energieversorgungsunternehmen,
 - c) Privatkrankenanstalten,
 - d) auf Mitarbeiter einer der in Buchstabe a bis c genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, wenn
 - deren nichtselbstständige und der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese juristische Person oder Einrichtung mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und
 - sie von dieser juristischen Person oder Einrichtungen entlohnt werden oder dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen,
 - e) ehemalige Mitarbeiter der in Buchstabe a bis c genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand nach Buchstabe d der Berufsgruppe D zugeordnet waren,
 - f) Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe d oder e erfüllt haben,
 - g) Ehe- oder Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach Buchstabe d oder e erfüllen und mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - h) Eltern oder Kinder von Personen, die die Voraussetzungen nach Buchstabe d, e, f oder g erfüllen und mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 2) Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten nicht für Versicherungsverträge von
 - a) Personenmietwagen und Taxen,
 - b) Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 - c) Kraftomnibussen,
 - d) Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 - e) Landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
 - f) Sonderfahrzeugen jeder Art,
 - g) Elektrofahrzeugen,
 - h) Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 - i) Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

4. Berufsgruppe Z

- 1) Die Beiträge der Berufsgruppe Z gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung für
 - Pkw im Sinne von Anhang 1 Nr. 1. sowie für
 - Lieferwagen, Lkw, Anhänger und Auflieger im Werkverkehr
 unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Betriebsinhaber und dessen Mitarbeiter, die das versicherte Fahrzeug nutzen, üben bei Versicherungsbeginn den gleichen Beruf aus.
 - Der Beruf ist in der „Übersicht über die Berufe und Branchen der Berufsgruppe Z“ aufgeführt.
- 2) Die „Übersicht über die Berufe und Branchen der Berufsgruppe Z“ wird von uns geführt. Ein Abdruck der bei Vertragsschluss gültigen Übersicht erhalten Sie auf Wunsch von uns kostenlos ausgehändigt.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)

Stand: 01.07.2017

Die Kfz-Umweltschadenversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- 2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- 3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2

Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne von A.1.1 vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.4

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- 1) Die Regelungen A.1.5 Absatz 1 (Vorsatz) und A.1.5 Absatz 9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- 2) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- 3) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

- 4) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden.

Vertragliche Ansprüche

- 5) Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 6) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H AKB ergeben.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1 und B.2 Absatz 2 bis Absatz 7 der AKB entsprechend.

Bei Verwendung des Fahrzeugs zur Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) oder zur Beförderung wassergefährdender Stoffe gemäß des „Katalog wassergefährdender Stoffe“ (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

C Beitragszahlung

Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich einer Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen gemäß Abschnitt J, müssen Sie für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen zusätzlichen Beitrag entrichten. Andernfalls gelten die Regelungen über die

- Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (C.1 AKB),
 - Zahlung des Folgebeitrags (C.2 AKB),
 - nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel (C.3 AKB),
 - Zahlungsperiode (Zahlweise) (C.4 AKB) und
 - Zahlung bei Lastschriftermächtigung (C.5 AKB)
- entsprechend.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten die Regelungen über
- den vereinbarten Verwendungszweck (D.1 Absatz 1 AKB),
 - berechnete Fahrer (D.1 Absatz 2 AKB),
 - das Fahren mit Fahrerlaubnis (D.1 Absatz 3 AKB),
 - nicht genehmigte Rennen (D.1 Absatz 4 AKB),
 - die Benutzung eines Fahrzeugs mit Wechselkennzeichen (D.1 Absatz 6 AKB) und,
 - Alkohol und andere berauschende Mittel (D.2 Absatz 1 AKB)
- entsprechend.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- 2) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

- 1) Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (D.4 Absatz 1 und 2 AKB) entsprechend.
- 2) Abweichend von D.4 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier: § 5 Absatz 3 KfzPfIVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.
- 2) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
 - die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- 4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- 5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- 6) Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 7) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten E.6 Absatz 1 und 2 sowie E.6 Absatz 6 der AKB entsprechend.
- 2) Abweichend von E.6 Absatz 3 und 4 ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten die Regelungen über die

- Pflichten mitversicherter Personen (F.1 AKB),
 - Ausübung der Rechte (F.2 AKB) und
 - Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen (F.3 AKB)
- entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Regelungen

- zur Vertragsdauer, automatischen Verlängerung und zu Verträgen mit einer befristeten Laufzeit (G.1 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch Sie (G.2 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch uns (G.3 AKB),
- zur Kündigung einzelner Versicherungsarten (G.4 AKB),
- zum Zugang der Kündigung (G.5 AKB),
- zur Beitragsabrechnung nach Kündigung (G.6 AKB) und
- über die Rechtsfolgen bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs (G.7 und G.8 AKB)

gelten entsprechend. Insbesondere berührt die Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch diese Kfz-Umweltschadenversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen

- zur Ruheversicherung (H.1 AKB),
- zu Saisonkennzeichen (H.2 AKB) und
- zu Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (H.3 AKB)

gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz bzw. der Versicherungsschutz außerhalb der Saison umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Rückstufung im SF-System.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Die Regelungen

- zur Tarifänderung (J.3 AKB),
- zum Kündigungsrecht (J.4 AKB),
- für den Fall einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfangs (J.5 AKB) und
- zur Änderung der Tarifstruktur (J.6 AKB)

gelten entsprechend.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Die Regelungen

- zur Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung (K.2 AKB),
- zu Ihren Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung (K.4 AKB) und
- zur Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB)

gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

M Bedingungsänderung

Die Regelungen des Abschnitts M der AKB gelten entsprechend.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**